

## Übersicht über die wesentlichen Vertragsbestimmungen

Der BGH hat mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) die Änderungsmechanismen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken für unwirksam erklärt, sodass es einer Neuvereinbarung der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen bedarf. Die Neuvereinbarung umfasst die

1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Sonderbedingungen für den Sparverkehr
3. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr
4. Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten
5. Sonderbedingungen PSD Tagesgeld
6. Sonderbedingungen PSD Sparen Flex
7. Sonderbedingungen PSD Geldanlage Flex
8. Sonderbedingungen PSD Festgeld
9. Sonderbedingungen PSD Mietkautionskonto
10. Sonderbedingungen Geldanlageprodukte
11. Sonderbedingungen DynamicCash
12. Sonderbedingungen für PSD Vermögenswirksamer Sparvertrag
13. Sonderbedingungen für das PSD Bonus Sparen
14. Sonderbedingungen für das PSD OnlineBanking
15. Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs
16. Sonderbedingungen für die Nutzung zentraler Authentifizierungsdienste im Online-Banking
17. Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking
18. Sonderbedingungen für PSD ServiceDirekt (TelefonBanking)

Die Neuvereinbarung umfasst außerdem das Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die aufgeführten Bedingungen sind beigefügt. Eine Übersicht zu den wesentlichen Änderungen der letzten drei Jahre entnehmen Sie bitte den Ziffern 1-4 in diesem Schreiben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Übersicht auch Bedingungstexte für Produkte enthalten kann, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Bedingungen für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenwirken mit den jeweiligen Produktverträgen ihre Wirkung.

### 1. Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Vergleich (Synopsis) der Sonderbedingungen für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Stand: März 2018	Stand: Oktober 2021
1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen	1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen
(2). Änderung	(2). Änderungen
<p>Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.</p>	<p>a) Änderungsangebot            Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das PSD OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.</p> <p>b) Annahme durch den Kunden            Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.</p> <p>c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion            Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn</p> <p>aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder</li> <li>▪ durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder</li> <li>▪ aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und</li> </ul> <p>bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.</p> <p>Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.</p> <p>d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder</li> <li>▪ bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder</li> <li>▪ bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder</li> <li>▪ bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder</li> <li>▪ bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.</li> </ul> <p>In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.</p> <p>e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.</p>
4 Entfällt	4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist
-	Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.
12 Zinsen, Entgelte und Auslagen	12 Zinsen, Entgelte und Auslagen
(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen Änderungen von Entgelten für Hauptleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.	(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in

<p>Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.</p>	<p>Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das PSD OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.</p>
--	---

## 2. Änderungen in den Sonderbedingungen für Geldanlageprodukte

### 2.1 Änderungen in den Sonderbedingungen für das PSD VorsorgePlusSparen

Vergleich (Synopsis) der Sonderbedingungen für das PSD VorsorgePlusSparen:

Stand: 02.12.2013	Stand: 01.04.2020
1. Allgemeines	1. Allgemeines
1.3 Monatlich, beginnend mit dem Tag der Einzahlung der Ersteinlage, ist zum 01., 15. oder 25. eine Sparrate in der vereinbarten Höhe zu leisten. Veränderungen der Sparrate sind gegenüber der Bank zu erklären. Die Mindestsparrate beträgt EUR 15.	1.3 Monatlich, beginnend mit dem Tag der Einzahlung der Ersteinlage, ist zum 01., 15. oder 25. eine Sparrate in der vereinbarten Höhe zu leisten. Die Mindestsparrate beträgt EUR 15. Reduzierungen der Sparrate sind gegenüber der Bank zu erklären. Ratenerhöhungen sind nicht zugelassen.
1.7 Abtretungen und Verpfändungen sind ausgeschlossen.	1.7 Übertragungen, Abtretungen und Verpfändungen sind ausgeschlossen.
1.9.2 Es sind nur Teilkündigungen/Verfügungen bis zu 50 % (Saldo zum 31.12. des Vorjahres) der gesamten Spareinlage im Kalenderjahr möglich, ohne dass die Bonusstaffel verändert wird. Erfolgt eine höhere oder eine dritte Verfügung auch nach Kündigung, erfolgt ein Vertragsneubeginn und die Bonusstaffel beginnt wieder mit dem Bonus des ersten Sparjahres. Im ersten Sparjahr ist der Kontostand per Monatsultimo vor Verfügung maßgeblich.	1.9.2 Es sind nur Teilkündigungen/Verfügungen bis zu 50 % (Saldo zum 31.12. des Vorjahres) der gesamten Spareinlage im Kalenderjahr möglich. Erfolgt eine höhere oder eine dritte Verfügung, erfolgt eine Auflösung des Sparplankontos. Das Guthaben wird bei Auflösung des Sparplankontos dem bestehenden Basiskonto gutgeschrieben, sofern kein anderer Auftrag erteilt wird. Im ersten Sparjahr ist der Kontostand per Monatsultimo vor Verfügung maßgeblich.
2. Kontoauszug	2. Kontoauszug
2.1 Die Bank stellt dem Sparer einen auf dessen Namen lautenden Sparplankontoauszug aus. Weitere Sparplankontoauszüge erhält der Sparer einmal jährlich nach dem Zinsabschluss per 30.12. und bei der Beendigung bzw. Umstellung in einen Auszahlplan.	2.1 Die Bank stellt dem Sparer einen auf dessen Namen lautenden Sparplankontoauszug aus. Weitere Sparplankontoauszüge erhält der Sparer einmal jährlich nach dem Zinsabschluss per 30.12. und bei der Beendigung bzw. Umstellung in einen Auszahlplan und nach Kontoauflösung.
3. Ansparplan	3. Ansparplan
3.2 Sondereinzahlungen sind bis zu EUR 5.000 pro Kalenderjahr möglich.	3.2 Einzahlungen während der Sparphase sind nicht möglich.
4. Auszahlplan	4. Auszahlplan
4.3 Die Rate bleibt auch bei Zinsänderungen in gleicher Höhe bestehen. Es verändert sich dadurch die Schlussrate bzw. führt zu einer Ausweitung oder Reduzierung der Ratenanzahl. Eine Anpassung ist auf Wunsch möglich.	4.3 Die Rate bleibt auch bei Zinsänderungen in gleicher Höhe bestehen. Es verändert sich dadurch die Schlussrate bzw. führt zu einer Ausweitung oder Reduzierung der Ratenanzahl. Eine Erhöhung ist auf Wunsch möglich, eine Reduzierung ist nicht zugelassen.

5. Beendigung von VorsorgePlusSparen	5. Beendigung von VorsorgePlusSparen
Das VorsorgePlusSparen endet mit der Erklärung zur Kontoauflösung durch den Kunden, nach Ablauf der Ansparphase oder nach Kapitalverzehr, die Kündigungsfristen sind zu beachten.	Das VorsorgePlusSparen endet mit der Erklärung zur Kontoauflösung durch den Kunden, nach Ablauf der Ansparphase oder nach Kapitalverzehr, die Kündigungsfristen sind zu beachten. Eine Beendigung des Ansparplans erfolgt außerdem in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wenn mehr als 50% (Saldo vom 31.12. des Vorjahres) der gesamten Spareinlage verfügt wird.</li> <li>▪ Wenn die zulässige Anzahl der jährlichen Verfügungen überschritten wird.</li> <li>▪ Nach dem dritten nicht eingelösten Rateneinzug innerhalb eines Kalenderjahres.</li> </ul>

### 2.1 Änderungen in den Sonderbedingungen für das PSD WachstumsSparen

Vergleich (Synopsis) der Sonderbedingungen für das PSD WachstumsSparen:

Stand: 02.12.2013	Stand: 01.07.2021
4. Rückzahlung	4. Rückzahlung
Rückzahlungen werden nur durch Überweisung auf ein vom Sparer vorher schriftlich angegebenes eigenes Konto vorgenommen. Nach Ablauf der Sondervereinbarung wird das Konto zu dem dann gültigen Zinssatz bei gleichbleibender Laufzeit neu angelegt, sofern der Sparer keinen anderen Auftrag erteilt hat.	Rückzahlungen werden nur durch Überweisung auf ein vom Sparer vorher schriftlich angegebenes eigenes Konto vorgenommen. Nach Ablauf der Sondervereinbarung wird das Konto aufgelöst und das Guthaben auf das Basiskonto umgebucht, sofern der Sparer keinen anderen Auftrag erteilt hat.

### 3. Änderungen in den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Vergleich (Synopsis) der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr:

Stand: April 2018	Stand: Oktober 2021
1.10 Entgelte und deren Änderung	1.10 Entgelte und deren Änderung
1.10.1 Entgelte für Verbraucher	1.10.1 Entgelte für Verbraucher
Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das PSD OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte	1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind
Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 4. Im Übrigen entsprechen die AGB-Banken und Sonderbedingungen jeweils den zuvor verwendeten Fassungen.

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

#### (2) Änderungen

##### a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das PSD OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

##### b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

##### c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
- bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

##### d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

##### e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

## 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

## 3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

## 4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

## 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

#### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9 Einzugsaufträge

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellte Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1</sup> - bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag<sup>2</sup> - nach ihrer Vorname rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank

festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### (4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

### 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

#### (1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

#### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>3</sup> und BIC<sup>4</sup>, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## Kosten der Bankdienstleistungen

### 12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

#### (1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine

<sup>1</sup> Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

<sup>2</sup> Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

<sup>3</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

<sup>4</sup> Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

#### **(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts**

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

#### **(3) Nicht entgeltfähige Leistung**

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### **(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### **(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das PSD OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

#### **(6) Auslagen**

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen**

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden**

#### **13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

##### **(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

##### **(2) Veränderungen des Risikos**

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder einem ab dem

21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

##### **(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

### **14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank**

#### **(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

#### **(2) Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### **(3) Ausnahmen vom Pfandrecht**

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

#### **(4) Zins- und Gewinnanteilscheine**

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

### **15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln**

#### **(1) Sicherungsübereignung**

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

#### **(2) Sicherungsabtretung**

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

#### **(3) Zweckgebundene Einzugspapiere**

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

#### **(4) Gesicherte Ansprüche der Bank**

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

### **16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**

#### **(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

#### **(2) Freigabe**

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 17 Verwertung von Sicherheiten

### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

### 18 Kündigungsrechte des Kunden

#### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

#### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 19 Kündigungsrechte der Bank

#### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

#### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher

Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

#### (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### (5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

#### (6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## Sicherungssystem

### 20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

#### (1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

#### (2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

#### (3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

#### (4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de) zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungsdienstengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

## 1 Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.
- (3) Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

## 2 Sparerkunde

- (1) Sparerkunden werden als Loseblatt-Sparerkunden in Form von periodischen Sparkontoauszügen (siehe Nummer 6) ausgegeben. Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine Sparerkunde. Die Sparerkunde enthält den Namen des Kunden, die Nummer des Sparkontos sowie die Firmenbezeichnung der Bank.
- (2) In der Sparerkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit der Angabe des Datums durch die Bank vermerkt.
- (3) Der Kunde hat die Sparerkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen.

## 3 Verzinsung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nummer 4. Im Falle einer Kontoauflösung werden die Zinsen zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.

## 4 Kündigung

- (1) Spareinlagen unterliegen einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,00 EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

## 5 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 4 Absatz 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

## 6 Besonderheiten für Loseblatt-Sparerkunden

- (1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparerkunde.
- (2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- (3) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
- (4) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

### 1 Allgemein

#### 1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

#### 1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN <sup>1</sup>
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums <sup>2</sup>	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	<ul style="list-style-type: none"><li>• IBAN und BIC<sup>3</sup> oder</li><li>• Kontonummer und BIC</li></ul>
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	<ul style="list-style-type: none"><li>• IBAN und BIC oder</li><li>• Kontonummer und BIC</li></ul>

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

#### 1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per PSD OnlineBanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist nicht online zugänglich.

#### 1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem OnlineBanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

#### 1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

#### 1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

#### 1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>2</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>3</sup> Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)

### 1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

### 1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

### 1.10 Entgelte und deren Änderung

#### 1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das PSD OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

### 1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

### 1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

## 2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR<sup>4</sup>) in Euro oder in anderen EWR-Währungen<sup>5</sup>

### 2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

### 2.2 Maximale Ausführungsfrist

#### 2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

### 2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

#### 2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

#### 2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

<sup>4</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>5</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### 2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätete ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

### 2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR<sup>6</sup>) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung<sup>7</sup>) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten<sup>8</sup>)

### 3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR<sup>9</sup>) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung<sup>10</sup>)

#### 3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

#### 3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

#### 3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

##### 3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

<sup>6</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen.

<sup>7</sup> Z. B. US-Dollar.

<sup>8</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen).

<sup>9</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen.

<sup>10</sup> Z. B. US-Dollar.

### 3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung autorisierter Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese in Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### 3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

### 3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie nicht für autorisierte Überweisungen.

### 3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat, andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten<sup>11</sup>)

### 3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Zahlungen die BIC unbekannt, sind statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

### 3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

<sup>11</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

### 3.2.3 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

#### 3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastete worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### 3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

#### 3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken <sup>12</sup>	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

<sup>12</sup> Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

## Einzelverfügungsrecht der Kontoinhaber (Oder-Konto)

### 1 Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt:

- über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kontoüberziehungen zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende geduldete Überziehungen im banküblichen Rahmen herbeizuführen;
- weitere Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen; die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten;
- Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen;
- im Fall des Ablebens eines der Kontoinhaber über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle überlebenden ursprünglichen Kontoinhaber dies verlangen (vgl. Nummer 5).

### 1.1 Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen und eingeräumten Kontoüberziehungen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

### 1.2 Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Gemeinschaftskonten bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

### 1.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten. Vollmachten, die ein Kontoinhaber vor der Eröffnung des Gemeinschaftskontos erteilt hat, gelten nur dann, wenn der andere Kontoinhaber dem zustimmt.

### 1.4 Kontoauflösung

Eine Auflösung von Gemeinschaftskonten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kontoinhabers (vgl. Nummer 5).

## 2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann von daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

## 3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber – aus Beweisgründen möglichst in Textform – widerrufen. In diesem Fall können alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich über Gemeinschaftskonten verfügen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

## 4 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschiedt. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

## 5 Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftskonten auflösen oder auf ihren Namen umschreiben lassen.

Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über Gemeinschaftskonten seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.

# Sonderbedingungen PSD Tagesgeld

Stand: 09. Februar 2024



## 1. Einlage

Die PSD Bank Hannover eG (die Bank) führt für den Kontoinhaber das PSD Tagesgeld auf Guthabenbasis, d.h. die Anlage ist jederzeit fällig. Die Höhe der Einlage ist grundsätzlich unbegrenzt.

## 2. Verzinsung

Das PSD Tagesgeld wird zu dem von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG bekannt gegebenen variablen Zinssatz verzinst. Die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt durch Aushang. Änderungen der Zinssätze werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Zinsen werden dem PSD Tagesgeld-Konto jährlich zum 31.12. gutgeschrieben oder im Fall negativer Zinsen belastet.

## 3. Einzahlungen und Auszahlungen

Das Konto dient nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr.

Unbare Zahlungen zu Lasten / zu Gunsten des PSD Tagesgeld können nur auf das der Bank benannte Referenzkonto oder auf ein bei der PSD Bank Hannover eG bestehendes Konto durchgeführt werden. Verfügungen sind per PSD ServiceDirekt (TelefonBanking), schriftlichem Auftrag oder PSD OnlineBanking möglich. Hierfür gelten die jeweiligen Sonderbedingungen.

## 4. Kontoauszug

Die Bank wird dem Kunden jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres einen Kontoauszug erstellen.

## 5. Kündigung

Das PSD Tagesgeld kann jederzeit schriftlich vom Kontoinhaber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Andernfalls bleibt es selbst bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bestehen.

# Sonderbedingungen PSD Sparen Flex

Stand: 01. Oktober 2023



## 1. Spareinlage

Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.

Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind, oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen. Die Einrichtung einer regelmäßigen Sparrate ist ab EUR 5 möglich.

## 2. Sparurkunde

Der Sparer erhält bei der ersten Einlage einen Sparkontoauszug, der die Sparurkunde bildet. Diese enthält Name und Anschrift des Sparer sowie die Nummer des Sparkontos. Als Gläubiger einer Spareinlage erkennt die Bank, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur den an, auf den das Sparkonto lautet. Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Die Bank wird dem Kunden jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres einen Sparkontoauszug erstellen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges verliert jeweils der zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

## 3. Verzinsung

Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Das PSD Sparen Flex wird mit einem variablen Zinssatz verzinst. Die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt durch Aushang. Änderungen der Zinssätze werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Zinsen werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei Auflösung des Kontos ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen die Zinsen der Kündigungsregelung.

## 4. Einzahlungen und Auszahlungen

Unbare Zahlungen zu Lasten / zu Gunsten des Sparkontos können nur auf das der Bank benannte Referenzkonto oder auf ein bei der PSD Bank Hannover eG bestehendes Konto durchgeführt werden.

Verfügungen sind per PSD ServiceDirekt (TelefonBanking), schriftlichem Auftrag oder PSD OnlineBanking möglich. Hierfür gelten die jeweiligen Sonderbedingungen.

## 5. Kündigung

Das PSD Sparen Flex weist eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf.

Wenn über den gekündigten Betrag nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit verfügt wird, wird das Sparguthaben zu den bisherigen Bedingungen ohne Unterbrechung des Zinslaufs weitergeführt.

Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu EUR 2.000 für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Höhere Beträge bedürfen der Kündigung.

## 6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des unter Nr. 5 genannten Betrages als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

# Sonderbedingungen PSD Geldanlage Flex

Stand: 01. Oktober 2023



## 1. Spareinlage

Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.

Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind, oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen. Die Einrichtung einer regelmäßigen Sparrate ist ab EUR 5 möglich.

## 2. Sparurkunde

Der Sparer erhält bei der ersten Einlage einen Sparkontoauszug, der die Sparurkunde bildet. Diese enthält Name und Anschrift des Sparer sowie die Nummer des Sparkontos. Als Gläubiger einer Spareinlage erkennt die Bank, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur den an, auf den das Sparkonto lautet. Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

Die Bank wird dem Kunden jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres einen Sparkontoauszug erstellen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges verliert jeweils der zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

## 3. Verzinsung

Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Das PSD Geldanlage Flex wird mit einem variablen Zinssatz verzinst. Die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt durch Aushang. Änderungen der Zinssätze werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Zinsen werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei Auflösung des Kontos ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen die Zinsen der Kündigungsregelung.

## 4. Einzahlungen und Auszahlungen

Unbare Zahlungen zu Lasten / zu Gunsten des Sparkontos können nur auf das der Bank benannte Referenzkonto oder auf ein bei der PSD Bank Hannover eG bestehendes Konto durchgeführt werden.

Verfügungen sind per PSD ServiceDirekt (TelefonBanking), schriftlichem Auftrag oder PSD OnlineBanking möglich. Hierfür gelten die jeweiligen Sonderbedingungen.

## 5. Kündigung

Das PSD Geldanlage Flex weist eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf.

Wenn über den gekündigten Betrag nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit verfügt wird, wird das Sparguthaben zu den bisherigen Bedingungen ohne Unterbrechung des Zinslaufs weitergeführt.

## 6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

# Sonderbedingungen PSD Festgeld

Stand: 01. Oktober 2023



## 1. Einlage

Das PSD Festgeld ist ein für beide Seiten unkündbares Einlagenprodukt mit festem Zinssatz und fest vereinbarter Laufzeit. Die Laufzeit beträgt 360 bis 2.160 Tage (6 Jahre). Bei Sonderprodukten sind abweichende Laufzeitregelungen möglich.

## 2. Verzinsung

Die Zinsgutschrift oder im Fall negativer Zinsen die Zinsbelastung erfolgt am Ende des Anlagezeitraumes (Zinsprolongation). Bei Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden die Zinsen zusätzlich jährlich zum Anlagetermin gebucht. Bei Sonderprodukten sind abweichende Regelungen möglich).

## 3. Prolongation

Ist der Bank nicht bis spätestens 2 Bankarbeitstage vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit eine andere Weisung erteilt worden, verlängert sich die Laufzeit der Festgeldeinlage um die zuletzt vereinbarte Laufzeit zu dem am Tag der Fälligkeit gültigen Zinssatz.

## 4. Einzahlungen und Auszahlungen

Ein- und Auszahlungen sind während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen.

## 5. Kündigung

Das PSD Festgeld ist während der vereinbarten Laufzeit von beiden Seiten unkündbar.

## 5. Bestätigung

Über die Anlage des Festgeldes erhält der Kunde - auch im Falle der Prolongation - eine schriftliche Bestätigung.

# Sonderbedingungen PSD Mietkautionskonto

Stand: 01. Oktober 2023



## 1. Spareinlage

Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.

Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind, oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

## 2. Sparurkunde

Der Sparer erhält bei der ersten Einlage einen Sparkontoauszug, der die Sparurkunde bildet. Diese enthält Name und Anschrift des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos. Als Gläubiger einer Spareinlage erkennt die Bank, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur den an, auf den das Sparkonto lautet. Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank dem Mieter und Vermieter jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Die Bank wird dem Mieter und Vermieter jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres einen Sparkontoauszug erstellen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges verliert jeweils der zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

## 3. Verzinsung

Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt durch Aushang. Änderungen der Zinssätze werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Zinsen werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei Auflösung des Kontos ausgezahlt.

Die Verzinsung für das PSD Mietkautionskonto besteht aus einem Grundzins zuzüglich Bonus. Beide Sätze sind variabel; die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. Erreicht das Guthaben durch eine Einzahlung/Überweisung EUR 1.500, wird der Bonus ab dem Folgetag nach Zahlungseingang berechnet. Sinkt das Guthaben unter EUR 1.500, entfällt der Bonus ab dem Folgetag. Die Gutschrift der Zinsen und des Bonus erfolgt am Jahresende. Die Zinsen erhöhen die Mietsicherheit.

## 4. Rückzahlungen

Unbare Zahlungen zu Lasten des Sparkontos können nur vom Vermieter vorgenommen werden. Verfügungen sind per schriftlichem Auftrag möglich.

Bei Freigabe der Mietkaution durch den Vermieter wird das PSD Mietkautionskonto aufgelöst.

## 5. Kündigung

Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf.

Wenn über den gekündigten Betrag nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit verfügt wird, wird das Sparguthaben zu den bisherigen Bedingungen ohne Unterbrechung des Zinslaufs weitergeführt.

Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu EUR 2.000 für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Höhere Beträge bedürfen der Kündigung.

## 6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des unter Nr. 5 genannten Betrages als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

# Sonderbedingungen Geldanlageprodukte

Stand: Mai 2022



## Sonderbedingungen für PSD WachstumsSparen

Stand: 11.05.2022

### 1. Spareinlage

1.1 Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.

1.2 Spareinlagen mit der Bezeichnung „WachstumsSparen“ dienen der Geldanlage. Sie sind mit einem steigenden Zinssatz ausgestattet und lauten auf einen Betrag von mindestens EUR 1.500. Weitere Einzahlungen sind auf diesem Konto nicht möglich.

### 2. Sparurkunde

2.1. Der Sparer erhält bei der Eröffnung des WachstumsSparkontos einen Sparkontoauszug, der die Sparurkunde bildet. Diese enthält Name und Anschrift des Sparerers, die Nummer des Sparkontos sowie die Angaben der Laufzeit und der jeweiligen Zinssätze. Als Gläubiger einer Spareinlage erkennt die Bank, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur den an, auf den das Sparkonto lautet.

2.2. Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug übersenden. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges verliert jeweils der zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

### 3. Verzinsung

3.1. Die Spareinlagen werden zu den in der Sparurkunde angegebenen Zinssätzen verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

3.2. Die Zinsen werden am Jahresschluss dem Basiskonto gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlage ausgezahlt. Sofern die Zinsen dem Basiskonto „PSD Sparen mit Pfiff“ gutgeschrieben werden, kann innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Gutschrift über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen die Zinsen der Kündigungsregelung des entsprechenden Basiskontos. Erfolgt die Gutschrift der Zinsen auf dem Basiskonto „DynamicCash“, kann jederzeit, ohne Kündigung, über den Zinsgutschriftenbetrag verfügt werden.

### 4. Rückzahlung

Rückzahlungen werden nur durch Überweisung auf ein vom Sparer vorher schriftlich angegebenes eigenes Konto vorgenommen.

Nach Ablauf der Sondervereinbarung wird das Konto aufgelöst und das Guthaben auf das Basiskonto umgebucht, sofern der Sparer keinen anderen Auftrag erteilt hat.

### 5. Kündigung

5.1. Über die Spareinlage kann während der Dauer und nach Ablauf der Sondervereinbarung nur nach vorheriger Kündigung verfügt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die erstmalige Kündigung ist frühestens neun Monate nach Einzahlung des Anlagebetrages möglich (Kündigungssperrfrist).

Der zu kündigende Mindestbetrag beträgt EUR 1.500. Durch Teilkündigung darf die Mindesteinlage nicht unterschritten werden (Ziff.1 Abs. 2).

5.2. Wenn über einen gekündigten Teilbetrag während der Laufzeit des Vertrages nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit verfügt wird, wird das Sparguthaben zu den bisherigen Bedingungen ohne Unterbrechung des Zinslaufs weitergeführt.

PSD Bank Hannover eG  
Postfach 16 49  
30016 Hannover

**Vorstand**  
Torsten Krieger (Sprecher)  
Bernd Brennecke

**BIC**  
GENO DEF1 P09

**Aufsichtsrat**  
Markus Brinkmann (Vorsitzender)

**Register**  
AG Hannover GnR 333  
USt-IdNr. DE115648367  
St-Nr. 25 / 201 / 01215  
**Sitz der Genossenschaft**  
Hannover

**Kundencenter**  
Tannenbergallee 6  
30163 Hannover  
Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Do. 9:00 – 18:00 Uhr  
Mi. und Fr. 9:00 – 13:00 Uhr

**Telefonzeiten**  
Mo. – Fr. 6:00 – 22:00 Uhr  
Sa. – So. 9:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**  
Fon 0511 9665-30  
Fax 0511 9665-503  
info@psd-hannover.de  
www.psd-hannover.de

## Sonderbedingungen PSD Sparen mit Pfiff

Stand: 11.05.2022

### 1. Spareinlage

Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind, oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen. Die Einrichtung einer regelmäßigen Sparrate ist ab EUR 5 möglich.

### 2. Sparurkunde

Der Sparer erhält bei der ersten Einlage einen Sparkontoauszug, der die Sparurkunde bildet. Diese enthält Name und Anschrift des Sponsors sowie die Nummer des Sparkontos. Als Gläubiger einer Spareinlage erkennt die Bank, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur den an, auf den das Sparkonto lautet. Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Die Bank wird dem Kunden jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres einen Sparkontoauszug erstellen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges verliert jeweils der zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

### 3. Verzinsung

Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen der Zinssätze werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Zinsen werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlage ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen die Zinsen der Kündigungsregelung. Die Verzinsung für das Sparen mit Pfiff besteht aus einem Grundzins zuzüglich Bonus. Beide Sätze sind variabel; die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. Erreicht das Guthaben durch eine Einzahlung/ Überweisung EUR 1.500, wird der Bonus ab dem Folgetag nach Zahlungseingang berechnet. Sinkt das Guthaben unter EUR 1.500, entfällt der Bonus ab dem Folgetag. Die Gutschrift der Zinsen und des Bonus erfolgen am Jahresende.

### 4. Rückzahlungen

Barverfügungen sind nur während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG möglich. Größere Verfügungen sind vom Kunden vorher anzukündigen. Unbare Zahlungen zu Lasten /zu Gunsten des Sparkontos können nur auf das der Bank benannte Referenzkonto oder auf ein bei der PSD Bank Hannover eG bestehendes Konto durchgeführt werden. Verfügungen sind per PSD ServiceDirekt (TelefonBanking), schriftlichem Auftrag oder PSD OnlineBanking möglich. Hierfür gelten die jeweiligen Sonderbedingungen. Verfügungen zu Gunsten oder zu Lasten eines anderen Kontos des Sponsors als seines Referenzkontos sind nur per schriftlichen Auftrag möglich. Die Mindesteinlage beträgt EUR 5.

### 5. Kündigung

Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf. Wenn über den gekündigten Betrag nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit verfügt wird, wird das Sparguthaben zu den bisherigen Bedingungen ohne Unterbrechung des Zinslaufs weitergeführt. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu EUR 2.000 für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Höhere Beträge bedürfen der Kündigung.

### 6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des unter Nr. 5 genannten Betrages als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

PSD Bank Hannover eG  
Postfach 16 49  
30016 Hannover

**Vorstand**  
Torsten Krieger (Sprecher)  
Bernd Brennecke

**Register**  
AG Hannover Gnr 333  
USt-IdNr. DE115648367  
St-Nr. 25 / 201 / 01215

**Sitz der Genossenschaft**  
Hannover

**Kundencenter**  
Tannenbergallee 6  
30163 Hannover  
Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Do. 9:00 – 18:00 Uhr  
Mi. und Fr. 9:00 – 13:00 Uhr

**Telefonzeiten**  
Mo. – Fr. 6:00 – 22:00 Uhr  
Sa. – So. 9:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**  
Fon 0511 9665-30  
Fax 0511 9665-503  
info@psd-hannover.de  
www.psd-hannover.de

**BIC**  
GENO DEF1 P09

**Aufsichtsrat**  
Markus Brinkmann (Vorsitzender)

## Sonderbedingungen für PSD Sparbriefe

Stand: 11.05.2022

1. Der Sparbrief lautet auf den Namen des Kontoinhabers. Jeweils zum Jahresende wird dem Sparer eine maschinell erstellte Zinsmitteilung über den Stand des Sparbriefkontos übersandt.
2. Der Sparbrief ist für beide Seiten unkündbar.
3. Der vereinbarte Zinssatz gilt unverändert für die gesamte Laufzeit.
4. Das Guthaben wird bei Fälligkeit auf das Basiskonto umgebucht, sofern kein anderer Auftrag erteilt wird.
5. Einmalige Anlage ab einem Nennbetrag von mindestens EUR 500. Die Zinsgutschrift oder im Fall negativer Zinsen die Zinsbelastung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres. Am Ende der Laufzeit wird der Gesamtbetrag dem Basiskonto gutgeschrieben, sofern uns nicht spätestens 4 Werktage vor Fälligkeit ein anderer Auftrag vorliegt.

## Sonderbedingungen für das VorsorgePlusSparen

Stand: 11.05.2022

Die Neuanlage von Auszahlplänen/Ansparplänen wurde eingestellt. Die Umwandlung von bestehenden Ansparplänen in Auszahlpläne ist weiterhin möglich.

### 1. Allgemeines

1.1 Bei dem VorsorgePlusSparen handelt es sich während der Sparphase um einen Sparplan mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und einer Laufzeit von maximal 40 Jahren.

Der Sparer erhält zum Ende des Jahres zusätzlich zu den Zinsen für das Guthaben einen Bonus auf die im abgelaufenen Jahr gezahlten Zinsen.

Die PSD Bank Hannover eG kann diesen Bonus wahlweise als einen Gesamtzinssatz darstellen oder gesondert ausweisen.

Nach der Umwandlung in einen Auszahlplan handelt es sich um eine Termineinlage mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr ohne die Zahlung von Boni.

1.2 Das erste Sparjahr beginnt mit dem Tag der Einzahlung der Ersteinlage.

1.3 Monatlich, beginnend mit dem Tag der Einzahlung der Ersteinlage, ist zum 01., 15. oder 25. eine Sparrate in der vereinbarten Höhe zu leisten. Die Mindestsparrate beträgt EUR 15. Reduzierungen der Sparrate sind gegenüber der Bank zu erklären.

Ratenhöhungen sind nicht zugelassen.

1.4 Bei Kontoeröffnung ist die Höhe der Ersteinlage auf EUR 250.000 begrenzt.

1.5 Die aktuellen Zinssätze und die Erhebung von Vorschusszinsen ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“, welcher in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird er ausgehändigt bzw. zugesandt.

1.6 Die Bonusstaffel am Tag der Einzahlung der ersten Sparrate bzw. der Ersteinlage sowie die an diesem Tag maßgebliche Mindestsparrate und maximale Laufzeit für die Gewährung der Boni gelten bis zur Beendigung vom VorsorgePlusSparen.

1.7 Die Anpassung der Bonusstaffel erfolgt zu Beginn eines jeden neuen Sparjahres bis zu einem Endbonus in Höhe von 25 %.

1.8 Übertragungen, Verfügungen in der Ansparphase

1.8.1 Die Anzahl der jährlichen Verfügungen ist auf zwei pro Kalenderjahr begrenzt.

1.8.2 Es sind nur Teilkündigungen/Verfügungen bis zu 50 % (Saldo zum 31.12. des Vorjahres) der gesamten Spareinlage im Kalenderjahr möglich. Erfolgt eine höhere oder eine dritte Verfügung, erfolgt eine Auflösung des Sparplankontos. Das Guthaben wird bei Auflösung des Sparplankontos dem bestehenden Basiskonto gutgeschrieben, sofern kein anderer Auftrag erteilt wird.

Im ersten Sparjahr ist der Kontostand per Monatsultimo vor Verfügung maßgeblich.

1.8.3 Verfügungen bis EUR 2.000 pro Kalendermonat können vorschusszinsfrei vorgenommen werden. Höhere Verfügungen werden nur nach Kündigung bzw. unter der Berechnung von Vorschusszinsen geleistet, wobei der Bonus ein Zinsbestandteil ist.

### 2. Kontoauszug

2.1 Die Bank stellt dem Sparer einen auf dessen Namen lautenden Sparplankontoauszug aus. Weitere Sparplankontoauszüge erhält der Sparer einmal jährlich nach dem Zinsabschluss per 30.12. und bei der Beendigung bzw. Umstellung in einen Auszahlplan und nach Kontoauflösung.

2.2 Im Sparplankontoauszug sind die Ein- und Auszahlungen, sonstigen Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt.

2.3 Der Sparer hat Eintragungen im Sparplankontoauszug sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### 3. Ansparplan

3.1 Der Bonus und die Zinsen werden zum Ende des Jahres, bei Auflösung bzw. bei Ablauf des VorsorgePlusSparens dem Sparplan unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften gutgeschrieben.

3.2 Einzahlungen während der Sparphase sind nicht möglich.

PSD Bank Hannover eG  
Postfach 16 49  
30016 Hannover

**Vorstand**  
Torsten Krieger (Sprecher)  
Bernd Brennecke

**Register**  
AG Hannover Gnr 333  
USt-IdNr. DE115648367  
St-Nr. 25 / 201 / 01215

**Sitz der Genossenschaft**  
Hannover

**Kundencenter**  
Tannenbergallee 6  
30163 Hannover  
Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Do. 9:00 – 18:00 Uhr  
Mi. und Fr. 9:00 – 13:00 Uhr

**Telefonzeiten**  
Mo. – Fr. 6:00 – 22:00 Uhr  
Sa. – So. 9:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**  
Fon 0511 9665-30  
Fax 0511 9665-503  
info@psd-hannover.de  
www.psd-hannover.de

**BIC**  
GENO DEF1 P09

**Aufsichtsrat**  
Markus Brinkmann (Vorsitzender)

3.3 Der variable Grundzins wird halbjährlich zu den Stichtagswerten 30.06. und 30.12. zum 01.07 bzw. 01.01. eines Jahres den aktuellen Marktgegebenheiten angepasst. Sollte dieser Stichtag auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende fallen, gilt der letzte Werktag des Monats als Stichtag.

Der variable Grundzins bemisst sich nach der seitens der Deutschen Bundesbank täglich veröffentlichten Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand mit einer mittleren Restlaufzeit von neun bis zehn Jahren zu den oben genannten Stichtagen mit einer Gewichtung von 75 % während der Ansparphase.

Die PSD Bank Hannover eG ist bei außergewöhnlichen Veränderungen der Kalkulationsgrundlage berechtigt, die interne Gewichtung an der Umlaufrendite zu verändern.

3.4 Ein Sparplan mit regelmäßigen Sparraten kann maximal 40 Jahre lang bespart werden.

Danach erfolgt der Übergang in einen Auszahlplan bzw. die Auszahlung des angesparten Guthabens in einer Summe nach vorheriger Kündigung. Mit der Auszahlung kann frühestens zu den Regelterminen (Punkt 1.3) nach Umstellung in einen Auszahlplan begonnen werden.

#### 4. Auszahlplan

4.1 Beim Auszahlplan handelt es sich um eine Termineinlage mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten. Für eine direkte Einzahlung in den Auszahlplan gilt eine Betragsuntergrenze von EUR 5.000,-. Die regelmäßigen Auszahlungen aus Kapital und Zinsen erfolgen monatlich oder vierteljährlich in gleich bleibenden Raten. Mit den Ratenauszahlungen muss im übernächsten Kalendermonat nach der Einzahlung begonnen werden. Die Ratenhöhe muss mindestens 5 % p.a. vom Anlagebetrag ausmachen. Die maximale Laufzeit des Auszahlplanes beträgt 50 Jahre.

4.2 Die Ratenhöhe berechnet sich nach der Dauer der Auszahlungen und nach dem Zahlungsmodus (monatlich oder vierteljährlich). Der Kunde hat auch die Möglichkeit, eine Ratenhöhe anzugeben.

Allerdings darf mit dieser Rate die Mindestdauer der Auszahlphase von 12 Monaten nicht unterschritten werden.

4.3 Die Rate bleibt auch bei Zinsänderungen in gleicher Höhe bestehen. Es verändert sich dadurch die Schlussrate bzw. führt zu einer Ausweitung oder Reduzierung der Ratenanzahl. Eine Erhöhung ist auf Wunsch möglich, eine Reduzierung ist nicht zugelassen.

4.4 Die Auszahlung erfolgt auf das vom Kunden angegebene Konto.

4.5 Der variable Grundzins bemisst sich nach der Definition der unter Punkt 3.3. gewählten Umlaufrendite seitens der Deutschen Bundesbank zu den o. g. Stichtagen mit einer Gewichtung von 80 % ohne zusätzlichen Bonus.

4.6 Weitere Einzahlungen sind während der Auszahlphase nicht möglich.

#### 5. Beendigung von VorsorgePlusSparen

Das VorsorgePlusSparen endet mit der Erklärung zur Kontoauflösung durch den Kunden, nach Ablauf der Ansparphase oder nach Kapitalverzehr, die Kündigungsfristen sind zu beachten.

Eine Beendigung des Ansparplans erfolgt außerdem in folgenden Fällen:

- Wenn mehr als 50% (Saldo vom 31.12. des Vorjahres) der gesamten Spareinlage verfügt wird.
- Wenn die zulässige Anzahl der jährlichen Verfügungen überschritten wird.
- Nach dem dritten nicht eingelösten Rateneinzug innerhalb eines Kalenderjahres.

#### 6. Bonusstaffel für VorsorgePlusSparen

Der Bonus wird nur während der Ansparphase auf die im abgelaufenen Jahr anfallenden Zinsen gezahlt.

<b>Sparjahre</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
Bonus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Sparjahre</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>19</b>	<b>20</b>
Bonus	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
<b>Sparjahre</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25-40</b>					
Bonus	21	22	23	24	25					

#### Sonderbedingungen für das PSD FestGeld

Stand: 11.05.2022

1. Das FestGeld ist ein für beide Seiten unkündbares Einlagenprodukt mit festem Zinssatz und fest vereinbarter Laufzeit. Die Laufzeit beträgt 30 bis 360 Tage (bei Sonderprodukten abweichende Laufzeitregelungen möglich).

2. Die Zinsgutschrift oder im Fall negativer Zinsen die Zinsbelastung erfolgt am Ende des Anlagezeitraumes (bei Sonderprodukten abweichende Regelungen möglich).

3. Prolongation: Ist der Bank nicht bis spätestens 2 Bankarbeitstage vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit eine andere Weisung erteilt worden, verlängert sich die Laufzeit der Festgeldeinlage um die zuletzt vereinbarte Laufzeit zu dem am Tag der Fälligkeit gültigen Zinssatz.

4. Ein- und Auszahlungen sind während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen.

5. Über die Anlage des Festgeldes erhält der Kunde - auch im Falle der Prolongation - eine schriftliche Bestätigung.

6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PSD Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der PSD Bank eingesehen werden, auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

PSD Bank Hannover eG  
Postfach 16 49  
30016 Hannover

**Vorstand**  
Torsten Krieger (Sprecher)  
Bernd Brennecke

**Register**  
AG Hannover GmR 333  
USt-IdNr. DE115648367  
St-Nr. 25 / 201 / 01215

**Sitz der Genossenschaft**  
Hannover

**Kundencenter**  
Tannenbergallee 6  
30163 Hannover  
Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Do. 9:00 – 18:00 Uhr  
Mi. und Fr. 9:00 – 13:00 Uhr

**Telefonzeiten**  
Mo. – Fr. 6:00 – 22:00 Uhr  
Sa. – So. 9:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**  
Fon 0511 9665-30  
Fax 0511 9665-503  
info@psd-hannover.de  
www.psd-hannover.de

**BIC**  
GENO DEF1 P09

**Aufsichtsrat**  
Markus Brinkmann (Vorsitzender)

# Sonderbedingungen DynamicCash

Stand: Mai 2022



- 1.) Die PSD Bank Hannover eG (die Bank) führt für den Kontoinhaber das DynamicCash-Konto als Tagesgeldkonto auf Guthabenbasis, d.h. die Anlage ist jederzeit fällig. Die Höhe der Einlage ist grundsätzlich unbegrenzt. Gleichzeitig bietet die Bank dem Kontoinhaber die Möglichkeit an, sich einen Rahmenkredit mit Rückzahlungsvereinbarung einräumen zu lassen. DynamicCash-Konten mit Kreditrahmen werden nur für natürliche Personen zur privaten Nutzung eröffnet. Die jeweiligen Zinssätze sind veränderlich und werden je nach Kapitalmarktlage von der Bank festgelegt. Zinsen werden dem DynamicCash Konto zum Quartalsende gutgeschrieben bzw. im Fall negativer Zinsen belastet. Gebühren, die durch die Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden dem DynamicCash-Konto belastet.
- 2.) Das Konto dient nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr. Es werden grundsätzlich nur Verfügungen zu Gunsten des hinterlegten persönlichen Referenzkontos zugelassen. Diese Verfügungen können durch PSD ServiceDirekt (TelefonBanking), per PSD OnlineBanking oder schriftlich innerhalb der vereinbarten Kreditlinie oder aus dem Guthaben erfolgen.
- 3.) Ein Kontoauszug wird vierteljährlich erstellt. Zum Ende eines Vierteljahres erteilt die Bank einen Rechnungsabschluss.
- 4.) Im Rahmen eines eingeräumten Kreditrahmens kann die PSD Bank Hannover eG Kontoverfügungen zulassen. Die Höhe des Kreditrahmens wird in Abhängigkeit von der jeweiligen finanziellen Kundensituation zur Verfügung gestellt. Der Sollzins wird staffelmäßig und veränderlich auf den tatsächlichen Saldo berechnet und vierteljährlich kapitalisiert.
- 5.) Wird der Kreditrahmen auf dem DynamicCash-Konto durch Sollzins- und Gebührenbelastungen überschritten (ausnahmsweise geduldete Überziehung), kann die Bank den Betrag, der über den Kreditrahmen hinausgeht, zur sofortigen Rückzahlung mittels Lastschrift vom angegebenen Referenzkonto einziehen. Generell ist eine geduldete Überziehung nicht zulässig. In diesen Fällen berechnet die Bank als Überziehungszins den zurzeit gültigen Sollzinssatz.
- 6.) Der Kontoinhaber ist bei Inanspruchnahme des Kreditrahmens berechtigt, höhere als die vertraglich vereinbarten Teilzahlungen zu leisten und/oder den in Anspruch genommenen Betrag auf einmal zurückzuzahlen. Bei vollständiger Rückführung des in Anspruch genommenen Betrags bleibt der Kreditrahmen bestehen und kann jederzeit wieder in Anspruch genommen werden. Die vertraglich vereinbarte Teilzahlung erlischt nicht mit Ausgleich des Schuldsaldos. Sie wird als Sparrate fortgeführt und kann nach Kundenweisung reduziert oder ausgesetzt werden. Bei Verfügungen, die zu einem Sollsaldo im Konto führen, setzt die vertragliche Rückzahlung automatisch wieder ein.
- 7.) Die Bank ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Kreditrahmen zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen.
- 8.) Das DynamicCash-Konto kann jederzeit schriftlich vom Kontoinhaber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Andernfalls bleibt es selbst bei Verfügungen über das Gesamtguthaben und/oder bei einer Nichtinanspruchnahme des Kreditrahmens bestehen.
- 9.) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Sicherungsgut samt Zubehör gegen diejenigen Gefahren, für die der Bank ein Versicherungsschutz erforderlich erscheint, in ausreichender Höhe zu versichern und dies der Bank auf Verlangen jederzeit, insbesondere durch Vorlegen der Versicherungsscheine, nachzuweisen. Der Darlehensnehmer hat dafür einzustehen, dass diese Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Sicherungsgut nicht gehört.
- 10.) Der Rahmenkredit kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden und die Bank deren Ordnungsmäßigkeit geprüft hat. Die Bank kann vom Darlehensnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn die im Darlehensvertrag angegebene Sicherheit zerstört wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat.

**PSD Bank Hannover eG**  
Postfach 16 49  
30016 Hannover

**Vorstand**  
Torsten Krieger (Sprecher)  
Bernd Brennecke

**Register**  
AG Hannover GnR 333  
USt-IdNr. DE115648367  
St-Nr. 25 / 201 / 01215

**Sitz der Genossenschaft**  
Hannover

**Kundencenter**  
Tannenbergallee 6  
30163 Hannover  
Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Do. 9:00 – 18:00 Uhr  
Mi. und Fr. 9:00 – 13:00 Uhr

**Telefonzeiten**  
Mo. – Fr. 6:00 – 22:00 Uhr  
Sa. – So. 9:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**  
Fon 0511 9665-30  
Fax 0511 9665-503  
info@psd-hannover.de  
www.psd-hannover.de

**BIC**  
GENO DEF1 P09

**Aufsichtsrat**  
Markus Brinkmann (Vorsitzender)

11.) Im Kreditvertrag zum DynamicCash-Konto wird die Abtretung pfändbarer Teile aus den Lohn- und Gehaltsforderungen, nach den hierfür geltenden Abtretungsbedingungen, vereinbart. Dieses sind Ansprüche gem. § 850 ZPO sowie auch alle sonstigen aus dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche (einschl. solcher auf einmalige Vergütungen), insbesondere Provisionen, Erfindungsvergütungen, Abfindungsansprüche, Renten- und Ruhegehaltsansprüche, Arbeitnehmerzulagen. Weiterhin können Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld, Krankengeld sowie Renten der Deutschen Rentenversicherung, berufsständischer Versorgungswerke und alle sonstigen Sozialleistungsansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger mit allen Rechten an die Bank abgetreten werden.

11.1.) Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jeden Wechsel des Arbeitgebers/Dienstberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

11.2.) Die Bank wird die Abtretung dem Drittschuldner zunächst nicht anzeigen. Ist der Schuldner seit zwei Monaten mit der Zahlung in Verzug, so kann die Bank unter Nennung des Betrags, mit dem sich der Schuldner in Verzug befindet und Fristsetzung von mindestens einem Monat dem Sicherungsgeber die Verwertung androhen. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung in dem zur Begleichung des genannten Betrags erforderlichen Umfang anzuzeigen und insoweit die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

11.3.) Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Schuldner sich nach einer einvernehmlichen Aufhebung des Kreditverhältnisses mit seinen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug befindet oder wenn die Bank das Kreditverhältnis aus wichtigem Grunde gekündigt hat. Dies gilt nicht, wenn Schuldner und Sicherungsgeber verschiedene Personen sind. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

12.) Die Bank kann die weitere Führung des DynamicCash-Kontos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für das zur Deckung seiner Kontoverbindlichkeit erforderliche Guthaben sorgt; das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert oder ein Jahr umsatzlos geführt wurde; der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht oder die Kontoführung aus anderen wichtigen Gründen für die Bank unzumutbar ist.

13.) Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung oder sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Bank ist ansonsten ermächtigt, einen externen Dienstleister mit der Anschriftenermittlung zu beauftragen. Die eventuell entstehenden Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

14.) Die aktuellen Preise für die allgemeinen Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“, welches Sie in den Geschäftsräumen der Bank einsehen können. Auf Wunsch wird die Bank Ihnen diese zusenden. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit der Produktverträge erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Banken).

15.) Alle im Zusammenhang mit diesen Verträgen entstehenden Auslagen und Nebenkosten -auch aus der Beauftragung der zuständigen genossenschaftlichen Treuhandstelle - trägt der Darlehensnehmer. Die Auslagen und Nebenkosten werden dem angegebenen Rückzahlungskonto belastet.

16.) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Verträge oder eine Vereinbarung über deren Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform.

17.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sondervereinbarungen für das DynamicCash-Konto und zugehöriger Verträge nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleiben die Verträge im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Verträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**PSD Bank Hannover eG**  
Postfach 16 49  
30016 Hannover

**Vorstand**  
Torsten Krieger (Sprecher)  
Bernd Brennecke

**Register**  
AG Hannover Gnr 333  
USt-IdNr. DE115648367  
St-Nr. 25 / 201 / 01215

**Sitz der Genossenschaft**  
Hannover

**Kundencenter**  
Tannenbergallee 6  
30163 Hannover  
Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Do. 9:00 – 18:00 Uhr  
Mi. und Fr. 9:00 – 13:00 Uhr

**Telefonzeiten**  
Mo. – Fr. 6:00 – 22:00 Uhr  
Sa. – So. 9:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**  
Fon 0511 9665-30  
Fax 0511 9665-503  
info@psd-hannover.de  
www.psd-hannover.de

**BIC**  
GENO DEF1 P09

**Aufsichtsrat**  
Markus Brinkmann (Vorsitzender)

# Sonderbedingungen für PSD Vermögenswirksamer Sparvertrag

Stand: 15.05.2013



## 1. Sparvertrag

Der Sparer verpflichtet sich, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen bzw. eigene Leistungen in entsprechender Höhe einzuzahlen, wenn für den Sparer keine vermögenswirksamen Leistungen mehr erbracht werden können.

## 2. Sperrfrist

Die aufgrund dieses Vertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der Nr. 8 – bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben, und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch beliehen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG).

## 3. Beginn und Ende der Sperrfrist

Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrages angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG). Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrages erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn der Sperrfrist.

## 4. Verzicht auf vorzeitige Aufhebung und einseitige Verfügung und Heraufsetzung der Raten

Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Sparer – vorbehaltlich der Nr. 8 – auf eine Aufhebung des Sparvertrages und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der Bank aufgehoben werden. Der Sparer verzichtet auf eine Heraufsetzung der Raten. Werden auf dem Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge in einem Kalenderjahr nach Vertragsabschluss, weder vermögenswirksame Leistungen noch andere Beträge eingezahlt, so ist der Vertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden.

## 5. Verzicht auf Pfandrecht

Während der Dauer der Festlegung verzichtet die Bank für das angesammelte Guthaben auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB.

## 6. Zinssatz

Der Zinssatz ist variabel und wird gemäß den vertraglichen Regelungen angepasst. Den jeweils gültigen Vertragszins gibt die Bank im Preisaushang bekannt. Dieser kann in den Geschäftsräumen der eingesehen werden; auf Verlangen wird sie ihn aushändigen bzw. zusenden.

## 7. Guthaben

Das Sparkonto wird nach Ablauf der Festlegungsfrist aufgelöst, das Guthaben wird auf das vom Sparer angegebene Abrechnungskonto umgebucht, sofern kein anderer Auftrag erteilt wird. Liegt kein Abrechnungskonto vor, so wird für dieses Guthaben die dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart.

## 8. Vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung ist gemäß § 8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 1-4 5. VermBG zulässig, wenn

- der Sparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
- der Sparer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
- der Sparer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung besteht,
- der Sparer nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.

Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

## 9. Sonstiges

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmung.

PSD Bank Hannover eG  
Postfach 16 49  
30016 Hannover

**Vorstand**  
Torsten Krieger (Sprecher)  
Bernd Brennecke

**Register**  
AG Hannover Gnr 333  
USt-IdNr. DE115648367  
St-Nr. 25 / 201 / 01215

**Sitz der Genossenschaft**  
Hannover

**Kundencenter**  
Tannenbergallee 6  
30163 Hannover  
Mo. 9:00 – 16:00 Uhr  
Di. und Do. 9:00 – 18:00 Uhr  
Mi. und Fr. 9:00 – 13:00 Uhr

**Telefonzeiten**  
Mo. – Fr. 6:00 – 22:00 Uhr  
Sa. – So. 9:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**  
Fon 0511 9665-30  
Fax 0511 9665-503  
info@psd-hannover.de  
www.psd-hannover.de

**BIC**  
GENO DEF1 P09

**Aufsichtsrat**  
Markus Brinkmann (Vorsitzender)

# Sonderbedingungen für das PSD BonusSparen

Stand: Mai 2022



## 1. Art der Einlage

Das PSD BonusSparen ist eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und einer Ratensparvereinbarung. Der Sparer verpflichtet sich auf das vereinbarte Konto monatlich zum jeweils vereinbarten Termin die vereinbarte Ratenzahlung zu leisten.

## 2. Einzahlungen

Die Einzahlungen sind monatlich regelmäßig in der vereinbarten Höhe zu leisten. Die Mindestrate beträgt 15,00 Euro; die maximale Ratenhöhe 2.500 Euro. Vor Einzug der ersten Rate (im 1. Anspargjahr) ist eine Einmalzahlung in beliebiger Höhe möglich; darüber hinaus sind zusätzliche Einzahlungen nicht zulässig. Der Sparer beauftragt die PSD Bank, den Abzug der Sparraten von dem im Auftrag genannten Konto vorzunehmen. Falls das Konto keine Deckung aufweist, besteht keine Einlöschungspflicht. Die ggf. durch Rückbelastung entstehenden Kosten sind vom Sparer zu tragen.

## 3. Verzinsung und Bonus

Während der Dauer der Ratensparvereinbarung gilt folgende Zinsvereinbarung. Das angesparte Guthaben wird zurzeit mit dem auf der Kontoanlagebestätigung genannten Zinssatz verzinst (anfänglicher Vertragszinssatz). Die Bank wird den Vertragszinssatz veränderten Marktverhältnissen anpassen und orientiert sich dabei an der Veränderung des nachfolgend dargestellten Referenzzinssatzes:

### Gleitender Durchschnitt aus 25 % 3-Monats-Euribor und 75 % 10-Jahresgeld

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank erstmals zum 31.12.2016 und dann regelmäßig alle drei Monate jeweils zum Monatsultimo überprüfen (Stichtag). Sollte zum jeweiligen Stichtag die Ermittlung des Referenzzinssatzes nicht möglich sein, ist der für den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelte Referenzzinssatz maßgebend. Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Stichtag maßgebend.

Sofern sich der Referenzzinssatz zu den jeweiligen Stichtagen gegenüber seinen maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert hat, kann die Bank den Vertragszinssatz anpassen. Liegt der Vertragszinssatz an den jeweiligen Stichtagen mehr als 1,43 Prozentpunkte unterhalb des Referenzzinssatzes, ist die Bank verpflichtet, den Vertragszinssatz spätestens zehn Geschäftstage danach mindestens auf diese Untergrenze zu erhöhen. Den jeweiligen Vertragszinssatz gibt die Bank im Preisaushang bekannt.

### Ermittlung des Referenzzinssatzes unter: <https://www.bvr.de/Service/Referenzzinssätze>

Zusätzlich erhält der Sparer – gegebenenfalls nach einer Anlaufzeit (siehe Bonusstaffel) – jährlich einen Bonus, der jeweils auf die zwölf gezahlten Raten des letzten Anspargjahres gezahlt wird. Die nachfolgende Bonusstaffel ist Bestandteil des Vertrages:

Anspargjahr	Bonus	Anspargjahr	Bonus	Anspargjahr	Bonus	Anspargjahr	Bonus
1	0,00 %	6	2,50 %	11	8,00 %	16	13,00 %
2	0,50 %	7	4,00 %	12	9,00 %	17	14,00 %
3	1,00 %	8	5,00 %	13	10,00 %	18	15,00 %
4	1,50 %	9	6,00 %	14	11,00 %	19	16,00 %
5	2,00 %	10	7,00 %	15	12,00 %	20	20,00 %

Ein Anspargjahr beginnt jeweils im Monat des Vertragsbeginns. Wird durch die Beendigung der Ratensparvereinbarung ein Anspargjahr nicht vollendet, so entfällt für dieses Jahr der Bonus.

**Die Zinsen werden dem Konto jeweils zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Bonus wird nach Ende des jeweils abgelaufenen Anspargjahres gutgeschrieben.**

## 4. Verfügungen

Verfügungen während der Anspargphase sind nicht möglich. Sie führen zur Kontoauflösung des PSD BonusSparen. Das Guthaben wird dem PSD Basiskonto gutgeschrieben.

## 5. Änderung der Ratenhöhe

Die Reduzierung der Sparrate ist bis zur Höhe der Mindestrate von 15,00 Euro möglich. Eine Erhöhung der Raten, auch nach einer Reduzierung, ist nicht möglich.

## **6. Kündigung der Spareinlage**

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

## **7. Kontoauszug**

Jeweils zum Jahresende sowie bei Schließung des Kontos wird ein Kontoauszug erstellt.

## **8. Beendigung des PSD BonusSparen**

Das PSD BonusSparen endet

- sobald der Sparer – auch teilweise - über sein Spar- und/oder Zinsguthaben verfügt oder
- sobald der Sparer dem Rateneinzug widerspricht oder mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät und diese nicht bis zum nächsten Rateneinzug auf dem PSD BonusSparen nachträglich überwiesen wurde.
- spätestens jedoch nach Erreichen von 20 Ansparjahren.

Nach Beendigung des PSD BonusSparen wird das Guthaben dem Basiskonto gutgeschrieben und mit dem jeweils gültigen Zinssatz des Basiskontos verzinst.

## **9. Ergänzungen**

Ergänzend gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PSD Bank Hannover eG.

### 1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als »Teilnehmer«, Konto und Depot einheitlich als »Konto« bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel. Eine Änderung dieser Mitel kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

### 2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), sowie
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

### 3. Zugang zum Online Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmererkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldeame) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

### 4. Aufträge

#### 4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

#### 4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

### 5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online Banking-Seite der Bank oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online Banking zur Verfügung stellen.

### 6. Information des Kunden über Online Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

### 7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

#### 7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 2 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

## 7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

## 7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

## 8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

### 8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 9. Nutzungssperre

### 9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online Banking.

### 9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

### 9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

### 9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

### 9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

## 10. Haftung

### 10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte).

## **10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente**

### **10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige**

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

### **10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige**

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

### **10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige**

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### **10.2.4 Haftungsausschluss**

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## **11. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

## 1. Das elektronische Postfach

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit eines Zugangs zu seinen bei der Bank geführten Konten und Depots über das Internet. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, der für die Nutzung des elektronischen Postfachs freigeschaltet ist, gilt das elektronische Postfach als Kommunikationsweg. Der Kunde kann das elektronische Postfach im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen. Wenn der Bevollmächtigte Zugang zum Online Banking hat, ist ihm die Nutzung des elektronischen Postfachs in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet.

## 2. Übermittlung von Konto- und Kundendokumenten

Bei Nutzung des elektronischen Postfachs werden dem Kunden sämtliche Konto- und Kundendokumente dort eingestellt. Dies umfasst beispielsweise Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen sowie Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelte.

## 3. Verzicht auf papierhafte Konto- und Kundendokumente

Die Bank kann ihre Informationsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung dadurch erfüllen, dass sie Informationen elektronisch in den Posteingang übersendet. Die Übersendung der Mitteilung erfolgt insbesondere durch Einstellung von Dateien im PDF-Format in das elektronische Postfach. Die Bank wird die Informationen, die sie im Posteingang bereitstellt, grundsätzlich nicht zusätzlich papierhaft versenden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand dieser Informationen, wenn die entsprechenden Konten auf das elektronische Postfach umgestellt sind. Die Bank bleibt dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung der Kundeninteressen für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und zeitnah die Informationen im Posteingang abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Er hat der Bank eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich anzuzeigen.

## 5. Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit in Textform ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Bank kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, den elektronischen Postfach-Dienst fortzusetzen.

Die Bank wird nach dem Wirksamwerden einer Kündigung alle Informationen im Rahmen der Geschäftsbeziehung per Post an die vom Kunden angegebene Anschrift versenden. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Kunden kann dieses jedoch erst nach einer angemessenen Bearbeitungszeit erfolgen. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im Posteingang befindlichen Informationen nachträglich postalisch zuzusenden. Die Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

## 6. Anerkennung durch Finanzbehörden

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (z. B. Kontoauszügen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist.

Die Informationen können nach ihrer Übermittlung in den Posteingang nicht verändert werden. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der in das elektronische Postfach bereit gestellten Daten. Diese Garantie gilt jedoch nicht, sofern die Daten außerhalb des elektronischen Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Ausdruck eines Dokuments aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung von der Darstellung am Bildschirm abweichen kann. Soweit die Dokumente verändert werden oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, haftet die Bank hierfür nicht.

# Sonderbedingungen für die Nutzung zentraler Authentifizierungsdienste im Online-Banking

Stand: Januar 2021

---

## 1 Leistungsangebot

- (1) Die Bank stellt dem Teilnehmer einen zentralen Authentifizierungsdienst (nachfolgend: „CAS“ (Central Authentication Services) genannt) zur sicheren Identifizierung gegenüber Dritten als weitere Funktionalität ihres Online-Banking-Angebots zur Verfügung. Der CAS ermöglicht es dem Teilnehmer, sich bei bestimmten Drittanbietern, die Onlineangebote über Websites, Apps und andere digitale Kanäle bereitstellen, mit seinem Zugang für das Online-Banking anzumelden und seine bei der Bank gespeicherten Daten zur Identifizierung zu nutzen.
- (2) Die vorliegenden Sonderbedingungen ergänzen die geltenden Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie die Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.
- (3) Der Teilnehmer kann den CAS im Rahmen des von der Bank bereitgestellten Funktionsumfangs und ausschließlich gegenüber solchen Drittanbietern nutzen, die direkt oder über sogenannte zentrale Vermittlungsdienste, wie z. B. YES.com, am CAS teilnehmen (sogenannte „Akzeptanzstellen“), sowie gegenüber Vertrauensdiensteanbietern.

## 2 Voraussetzungen für die Nutzung des CAS

Die Nutzung des CAS setzt voraus, dass der Teilnehmer Zugang zum Online-Banking der Bank erhält und im Wege eines Online-Banking-Auftrags nach Nr. 4.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking die vorliegenden Sonderbedingungen akzeptiert.

## 3 Funktionsumfang des CAS

### 3.1 Sichere Identifikation als Vertragspartner

- (1) Mit dem CAS kann sich der Teilnehmer gegenüber einer oder mehreren Akzeptanzstellen als Vertragspartner sicher identifizieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Akzeptanzstelle dem Teilnehmer die Nutzung des CAS anbietet und der Teilnehmer sich mit seinen Zugangsdaten nach Ziffer 3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking in seinem Online-Banking anmeldet sowie die jeweilige Akzeptanzstelle im Wege eines Online-Banking-Auftrags nach Nr. 4.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking freischaltet.
- (2) Vor der Freischaltung werden dem Teilnehmer die zum Zwecke der Identifizierung erforderlichen Daten („Identifizierungsdaten“) zur Bestätigung angezeigt, soweit sie sich unmittelbar auf seine Person beziehen. Die Bank wird nach Freischaltung durch den Teilnehmer der Akzeptanzstelle die Identifizierungsdaten sowie eine dem Teilnehmer zugeordnete, eindeutige CAS-ID („CAS-ID“) übermitteln. Mit der Freischaltung entbindet der Teilnehmer die Bank für die Zwecke der Übermittlung der Identifizierungsdaten und der CAS-ID an die Akzeptanzstelle vom Bankgeheimnis. Die Bank übermittelt der freigeschalteten Akzeptanzstelle die Identifizierungsdaten, die sie im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung vom Teilnehmer erhoben und gespeichert hat. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der übermittelten Identifizierungsdaten.
- (3) Eine Freischaltung bleibt grundsätzlich gültig, soweit und solange sich die Kategorien und der Zweck der Identifizierungsdaten nicht ändern und der Teilnehmer die Freischaltung nicht aufhebt.
- (4) In einer Übersicht im Online-Banking kann der Teilnehmer die von ihm vorgenommenen Freischaltungen einsehen, verwalten sowie für die Zukunft aufheben.
- (5) Ist eine Freischaltung bereits erfolgt, übermittelt die Bank bei weiterer Nutzung des CAS durch den angemeldeten Teilnehmer gegenüber der freigeschalteten Akzeptanzstelle dieser zur Identifikation des Teilnehmers primär die CAS-ID. Die Identifizierungsdaten werden erneut übermittelt, soweit die Akzeptanzstelle diese zur Identifikation oder zur Aktualisierung der bei ihr gespeicherten Daten des Teilnehmers anfordert.
- (6) Die Akzeptanzstelle identifiziert den Teilnehmer mithilfe der Identifizierungsdaten sowie der CAS-ID und ermöglicht ihm so die Anmeldung für die von ihr angebotenen Dienste. Die Anmeldung, ebenso wie die Inanspruchnahme der angebotenen Dienste, erfolgt gemäß den Bedingungen der Akzeptanzstelle. Die Bank ist an diesem Vertragsverhältnis nicht beteiligt. Insbesondere ist die Bank weder Vertreter noch Erfüllungsgehilfe der Akzeptanzstelle.
- (7) Die Bank übermittelt die Identifizierungsdaten sowie die CAS-ID ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Teilnehmers für den Zugang zu Onlineangeboten der Akzeptanzstelle. Die Verwendung der Identifizierungsdaten sowie der CAS-ID durch die Akzeptanzstelle für andere Zwecke richtet sich ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### 3.2 Identifikation nach dem Geldwäschegesetz

- (1) Soll die Authentifizierung des Teilnehmers nach Nr. 3.1 zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfolgen, überprüft die Bank zusätzlich, ob die bei ihr gespeicherten Daten noch innerhalb der zulässigen Frist erhoben wurden und vollständig sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität übernimmt die Bank nicht.
- (2) Sind die von der Bank gespeicherten Daten des Teilnehmers unvollständig oder veraltet, gilt Folgendes: Der Teilnehmer erhält die Möglichkeit, sich mit den von der Bank angebotenen Identifizierungsverfahren (z. B. Videolegitimation, POSTIDENT, Identifizierung in der Filiale) erneut gegenüber der Bank zu identifizieren. Bei der Identifizierung durch Drittanbieter im Auftrag der Bank gelten ergänzend deren Bestimmungen. Nach erfolgreicher Durchführung der Identifizierung speichert die Bank die aktualisierten und vervollständigten Daten des Teilnehmers.
- (3) Anschließend stellt die Bank der Akzeptanzstelle die bei ihr gespeicherten Daten zur geldwäscherechtskonformen Identifikation zur Verfügung. Auf Anforderung der Akzeptanzstelle stellt die Bank dieser Kopien der für die Identifizierung erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

### **3.3 Unterschrift in elektronischer Form**

- (1) Der Teilnehmer kann den CAS nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Regelungen auch zur Vorbereitung der Abgabe einer elektronischen Unterschrift mittels einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur nutzen.
- (2) Entscheidet sich der Teilnehmer dafür, eine rechtsverbindliche Erklärung in elektronischer Form gegenüber einer Akzeptanzstelle abzugeben, so hat er nach Auswahl seiner Bank die Möglichkeit, sich in das Online-Banking seiner Bank einzuloggen. Dort kann der Teilnehmer einen mit der Bank kooperierenden Vertrauensdiensteanbieter mit der Erstellung einer elektronischen Signatur beauftragen. Der Teilnehmer beauftragt unmittelbar den Vertrauensdiensteanbieter und es gelten dessen Nutzungsbedingungen. Die Bank ist an dem Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Vertrauensdiensteanbieter bzw. dem Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der Akzeptanzstelle nicht beteiligt, auch nicht als Vertreter oder Erfüllungsgehilfe.
- (3) Die Bank wird die vom Vertrauensdienst angeforderten Identifizierungsdaten entsprechend Nr. 3.1 an den Vertrauensdiensteanbieter nach dessen Beauftragung durch den Teilnehmer übermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass ein vollständiger und hinreichend aktueller Datensatz bei der Bank vorliegt; Nr. 3.2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vertrauensdiensteanbieter generiert mithilfe der von der Bank übermittelten Identifizierungsdaten ein Zertifikat. Dieses Zertifikat kann der Teilnehmer nutzen, um das gewünschte Dokument bei der Akzeptanzstelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

## **4 Sperrung**

Ergänzend zu Nr. 9 der Sonderbedingungen für das Online-Banking kann die Bank Akzeptanzstellen und Vertrauensdiensteanbietern die Nutzung des CAS verweigern, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung vom CAS durch die Akzeptanzstelle oder den Vertrauensdiensteanbieter es rechtfertigen.

## **5 Ergänzende Sorgfalts- und sonstige Mitwirkungspflichten des Teilnehmers**

- (1) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit den CAS-Diensten kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfalts- und sonstigen Mitwirkungspflichten des Teilnehmers insbesondere nach Nr. 11 der AGB der Bank sowie Nrn. 7 und 8 der Sonderbedingungen für das Online-Banking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere wenn der Teilnehmer nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass das Online-Banking im Zusammenhang mit dem CAS missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird, um Identifizierungsdaten an Dritte und Vertrauensdiensteanbieter zu übertragen.
- (2) Ergänzend zu Nr. 7.3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking gilt Folgendes: Soweit die Bank ihm die Identifizierungsdaten im Rahmen der Freischaltung zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die angezeigten Identifizierungsdaten zu prüfen und bei Feststellungen von Abweichungen den Vorgang abzubrechen.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Absätze gilt ergänzend zu Nr. 11 Absatz 1 der AGB der Bank Folgendes: Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der CAS-Dienste ist es zudem erforderlich, dass der Teilnehmer der Bank Änderungen, die seine Identifizierungsdaten betreffen, unverzüglich mitteilt.

## **6 Ergänzende Haftungsregelungen**

- (1) Kommt es zu Fehlern bei der Übermittlung von Identifizierungsdaten, da der Teilnehmer seine Pflichten verletzt hat, insbesondere wenn er trotz Abweichungen im Sinne von Nr. 5 Absatz 2 den Vorgang nicht abgebrochen oder entgegen Nr. 5 Absatz 3 Änderungen, die seine Identifizierungsdaten betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Teilnehmer den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Beruhen nicht autorisierte Nutzungen des CAS außerhalb der Ausführung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge (z. B. Identitätsmissbrauch beim Abschluss von Verträgen mit Akzeptanzstellen) vor der Sperranzeige gemäß Nr. 8.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf sonstiger missbräuchlicher Nutzung eines Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens. Nm. 10.2.2, 10.2.3 und 10.2.4 der Sonderbedingungen für das Online-Banking gelten entsprechend. Die Haftung der Bank für Schäden des Kunden richtet sich nach Nr. 3 der AGB der Bank.

# Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking

Stand: Februar 2020

## 1 Leistungsangebot

(1) Die Bank stellt dem Teilnehmer in Ergänzung ihres Online-Banking-Angebots eine Multibanking-Funktion (Multibanking) und darauf aufbauende Zusatzdienste (Multibanking-Zusatzdienste) als weitere Funktionalitäten zur Verfügung. Die vorliegenden Sonderbedingungen ergänzen die geltenden Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie die Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking und gehen diesen im Fall eines Widerspruchs vor.

(2) Dem Teilnehmer stehen das Multibanking sowie die Multibanking-Zusatzdienste über die gleichen Zugangswege zur Verfügung wie auch das Online-Banking. Möglich sind im Rahmen des Angebots insbesondere der Abruf via PC oder mobilem Endgerät, wie Smartphone und Tablet. Letzteres kann die Installation einer Bank-Applikation erfordern, für die besondere Nutzungsbedingungen gelten.

(3) Die Multibanking-Funktion ermöglicht die Einbindung von weiteren Konten des Teilnehmers (Fremdbankkonten) bei anderen Kreditinstituten bzw. Zahlungsdienstleistern (Fremdbanken) in einer Kontoübersicht im Online-Banking der Bank. Eingebunden werden können Zahlungskonten sowie weitere Konten, wie z. B. Sparkonten, Depotkonten, Kreditkartenkonten und sonstige Konten, sofern die Bank dies zulässt. Darüber hinaus kann der Teilnehmer weitere Zusatzdienste in dem von der Bank angebotenen Umfang auswählen.

(4) Voraussetzung für die Einbindung eines Fremdbankkontos ist, dass der Teilnehmer am Online-Banking der Fremdbank teilnimmt, diese den Abruf der Kontoinformationen über eine Schnittstelle zulässt und der Teilnehmer dem Abruf von Kontoinformationen bei der Fremdbank durch Auswahl des betreffenden Kontos zur Anzeige gemäß Ziffer 2.1 Absätze 2 und 3 dieser Sonderbedingungen ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Abruf der Kontoinformationen erfolgt durch die Bank im Auftrag des Teilnehmers. Die Bank geht kein Vertragsverhältnis zur kontoführenden Fremdbank ein. Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Fremdbank.

(6) Ist der Teilnehmer Mitinhaber oder Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, so ist er zur Nutzung der Multibanking-Zusatzdienste nur berechtigt, wenn der Mitinhaber bzw. der Vollmachtgeber ihn hierzu ermächtigt hat. Der Teilnehmer nutzt diese Dienste insoweit als Vertreter des Kontoinhabers bzw. Mitkontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer einzuhalten.

(7) Zur Nutzung der Multibanking-Zusatzdienste muss sich der Teilnehmer gegenüber der Fremdbank als berechtigter Kontoinhaber oder Bevollmächtigter authentifizieren. Die Authentifizierung erfolgt gemäß der Vereinbarung zwischen Teilnehmer und Fremdbank.

## 2 Funktionsumfang der Multibanking-Zusatzdienste

### 2.1 Anzeige Konto- und Umsatzübersicht

(1) Im Online-Banking der Bank werden dem Teilnehmer in der Konto- und Umsatzübersicht die Konten der Bank sowie die jeweils eingebundenen Fremdbankkonten angezeigt.

(2) Zur Einbindung der Fremdbankkonten wählt der Teilnehmer die kontoführende Fremdbank mittels Namen, BIC oder Bankleitzahl aus. Anschließend gibt er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldenamen) für das Online-Banking der Fremdbank an und weist sich unter Verwendung des oder der von der Fremdbank angeforderten Authentifizierungselemente(s) aus. Der Teilnehmer wählt aus den der betreffenden Teilnehmerkennung zugeordneten Fremdbankkonten diejenigen Konten aus, die in die Konto- und Umsatzübersicht übernommen werden sollen.

(3) Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank auf die Kontoinformationen der ausgewählten Konten zum Zwecke der Einbindung in die Konto- und Umsatzübersicht zugreifen und diese speichern und nutzen darf. Davon umfasst sind bspw. der aktuelle Kontostand sowie die für einen von der Fremdbank bestimmten Zeitraum abrufbaren Umsatzinformationen, in der Regel Betrag, Empfänger, Verwendungszweck und Datum.

(4) Die Kontoinformationen werden gespeichert und dem Teilnehmer bei jeder Anmeldung zum Online-Banking angezeigt.

(5) Die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum eingebundenen Fremdkonto werden nur gespeichert, wenn der Teilnehmer die Aktualisierungsfunktion auswählt. In diesem Fall beauftragt der Teilnehmer die Bank, die Kontoinformationen regelmäßig mithilfe der Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente unabhängig von der Anmeldung des Teilnehmers im Online-Banking der Bank automatisiert abzurufen und die abgerufenen Kontoinformationen in die Konto- und Umsatzübersicht zu übernehmen. Der Teilnehmer kann die aktualisierten Kontoinformationen bei der nächsten Anmeldung zum Online-Banking in der Konto- und Umsatzübersicht einsehen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Aktualisierung ist in der Kontoübersicht angegeben. Nach dem letzten Aktualisierungszeitraum liegende Umsätze sind in der Konto- und Umsatzanzeige nicht berücksichtigt.

(6) Wählt der Teilnehmer die automatische Aktualisierung nicht aus, werden die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdkonto nicht gespeichert. Der Teilnehmer kann dann die Kontoinformationen manuell aktualisieren. Für eine manuelle Aktualisierung sind die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdbankkonto zum Abruf der Kontoinformationen erneut einzugeben.

(7) Die Speicherung der Teilnehmerkennung und der Authentifizierungselemente zum Zwecke der automatischen Aktualisierung der Kontoinformationen bedarf gegebenenfalls einer periodischen Erneuerung der Einwilligung des Teilnehmers. Die Bank wird den Teilnehmer hierauf hinweisen. Bei Änderungen der Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdbankkonto sind die Zugangsdaten ebenfalls im Onlinebereich der Bank zu ändern, da andernfalls eine Aktualisierung nicht möglich ist.

(8) Der Teilnehmer kann jederzeit Fremdbankkonten aus der Konto- und Umsatzübersicht entfernen. In diesem Fall werden sämtliche bei der Bank gespeicherten Daten zu diesen Konten automatisch gelöscht, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen oder die weiteren vom Teilnehmer gewählten Funktionen verlangen eine weitere Speicherung.

### 2.2 Weitere Zusatzdienste

(1) Darüber hinaus bietet die Bank weitere Multibanking-Zusatzdienste an, die der Teilnehmer einzeln durch Betätigung eines entsprechenden Aktivierungsbuttons auswählen und jederzeit abwählen kann. Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank auf die Kontoinformationen zu Zwecken des aktivierten Zusatzdienstes zugreifen und diese speichern und nutzen darf.

(2) Der Zusatzdienst „frei verfügbares Geld“ bietet dem Teilnehmer eine Prognose des frei verfügbaren Geldes bis zum nächsten Gehaltseingang. Die Prognose basiert auf einer finanzmathematischen Analyse der zurückliegenden Ein- und Ausgänge auf sämtlichen eingebundenen Zahlungskonten einschließlich der Zahlungskonten bei der Bank und soll dem Teilnehmer eine Einschätzung der Entwicklung seiner Liquidität ermöglichen. Nicht berücksichtigt wird die auf sonstigen Konten (z. B. Geldmarktkonten, Sparkonten) vorhandene Liquidität. Die Aussagekraft der Prognose ist unter anderem davon abhängig, dass es sich bei den eingebundenen Zahlungskonten um solche des Teilnehmers handelt, die Ein- und Ausgaben des Teilnehmers im Wesentlichen über diese Zahlungskonten abgewickelt werden und eine regelmäßige Aktualisierung der über die Konten vorgenommenen Umsätze im Multibanking erfolgt.

(3) Der Zusatzdienst „Umsatzanalyse“ ordnet die Umsätze bestimmten vorgegebenen Kategorien zu und ermöglicht so dem Teilnehmer einen Überblick über die Gesamteinnahmen oder -ausgaben je Kategorie. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, Daten manuell einzugeben und selbst Umsätze bestimmten Kategorien zuzuordnen. Die Kategorien und die Zuordnung der Umsätze sind unverbindliche Vorschläge der Bank auf der Grundlage einer Analyse der Umsatzdaten. Der Teilnehmer kann die Kategorien jederzeit ändern und eigene Kategorien erstellen.

(4) Der Zusatzdienst „Vertragsübersicht“ eröffnet dem Teilnehmer die Möglichkeit, Verträge in einer Anwendung gebündelt zu verwalten. Die Übersicht erfasst sowohl Finanzdienstleistungen als auch Verträge bei Nicht-Finanzdienstleistern, wie z. B. Energieversorgern und Telekommunikationsanbietern. Die Vertragsinformationen werden auf Grundlage einer Analyse der Kontoinformationen erhoben, wie sie sich aus den Kontoumsätzen bei der Bank und den über die Schnittstelle der Fremdbank abgerufenen Kontoumsätzen ergeben. Der Teilnehmer kann die Daten manuell ergänzen und bearbeiten. Dem Teilnehmer werden zudem Verlängerungs- und Kündigungsoptionen sowie gegebenenfalls Vertragsalternativen angezeigt.

### **2.3 Zahlungsauslösedienst**

(1) Die Nutzung des von der Bank angebotenen Zahlungsauslösedienstes (ZAD) ermöglicht es dem Teilnehmer, Zahlungen von Fremdkonten auszulösen, die in die Kontoübersicht im Online-Banking der Bank eingebunden wurden. Damit kann der Teilnehmer seine Bankgeschäfte über alle von ihm eingebundenen Fremdkonten, die zugleich Zahlungskonten sind, hinweg im Online-Banking der Bank ausführen.

(2) Mit der Nutzung des ZAD beauftragt der Teilnehmer die Bank, einen Zahlungsauftrag an die Fremdbank zu übermitteln. Die Bank wird sich unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten als Übermittler des Auftrags des Teilnehmers gegenüber der Fremdbank identifizieren und der Fremdbank den Zahlungsauftrag über die von dieser zur Verfügung gestellte Schnittstelle übermitteln.

(3) Zur Auslösung einer Zahlung füllt der Teilnehmer das Zahlungsformular unter Angabe u. a. des Empfängers, des Zahlungsbetrags und des Verwendungszwecks aus und gibt in die dafür vorgesehenen Felder Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdkonto ein. Anschließend autorisiert der Teilnehmer die Auslösung der Zahlung durch Eingabe eines weiteren Authentifizierungselementes (z. B. TAN).

(4) Bis zur Erteilung der Zustimmung zur Auslösung der Zahlung kann dieser den Übermittlungsauftrag durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

(5) Die Übermittlung des Zahlungsauftrags erfolgt unverzüglich unter der Voraussetzung, dass die von der Fremdbank zur Verfügung gestellte Schnittstelle die Übermittlung zulässt. Konnte der Zahlungsauftrag nicht innerhalb der üblichen Frist übermittelt werden, bspw. weil die Schnittstelle der Fremdbank nicht erreichbar ist, wird die Bank dem Teilnehmer dies unverzüglich mitteilen.

(6) Die Bank bestätigt dem Teilnehmer die Zahlung unter Angabe der dem Zahlungsvorgang zugeordneten Kennung, des Zahlungsbetrags und des Datums des Zugangs des Übermittlungsauftrags, sobald sie eine entsprechende Bestätigung durch die Fremdbank erhalten hat. Die Ausführung des Zahlungsauftrags erfolgt dann zu den Bedingungen zwischen Fremdbank und Teilnehmer. Dem Teilnehmer obliegt es, die zwischen ihm und der Fremdbank getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Nutzung des Online-Bankings im Zusammenhang mit Zahlungsauslösediensten, einzuhalten.

### **3 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen**

(1) Der Teilnehmer kann die Multibanking-Zusatzdienste in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Multibanking-Angebot regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Zusatzdienste in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte Funktionen aus dem Angebot zu entfernen.

(2) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Ziff. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **4 Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erbringung der Leistungen des Multibanking-Angebots verarbeitet die Bank personenbezogene Daten des Teilnehmers (Stammdaten über Konten bei Fremdbanken, Kontoinformationen wie Umsätze, Depotinformationen) auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO.

(2) Weiterhin verarbeitet die Bank die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten des Teilnehmers, um ihm passend und zielgenau werbliche Angebote für Produkte der Bank und deren Kooperationspartner unterbreiten zu können. Dies geschieht nur, wenn der Teilnehmer der Bank eine Einwilligung zur Nutzung der Daten für diesen Zweck erteilt hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO) oder wenn die Bank den Teilnehmer ausdrücklich auf die werbliche Nutzung seiner Daten hingewiesen hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Der Teilnehmer kann seine erteilte Einwilligung über einen Widerrufsbutton unter Einstellungen in der Zugriffsverwaltung des Online-Banking der Bank jederzeit widerrufen oder der werblichen Nutzung seiner Daten generell widersprechen.

(3) Die Bank analysiert im Fall einer Verarbeitung gemäß Ziffer 2 keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. politische Meinungen, Gesundheit).

(4) Personenbezogene Daten übermittelt die Bank nur dann an Dritte, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Teilnehmer der Bank hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

### **5 Kündigung**

(1) Die Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking gelten auf unbestimmte Zeit.

(2) Mit der Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings endet zugleich auch die Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking.

(3) Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung jederzeit zusammen mit der Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings kündigen. Die Kündigung kann auch durch Deaktivierung der Multibanking-Funktion im Online-Banking der Bank erfolgen. Darüber hinaus kann der Teilnehmer jederzeit Fremdbankkonten löschen und die Zusatzdienste abwählen.

### **6 Haftung**

(1) Die Bank ruft die Kontoinformationen des Teilnehmers von Fremdkonten über Schnittstellen bei der Fremdbank ab und gibt diese in der Konto- bzw. Umsatzübersicht lediglich wieder. Die Bank übernimmt daher keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der angezeigten Kontoinformationen sowie der hierauf beruhenden Anzeigen und Auswertungen.

(2) Die Verfügbarkeit der Multibanking-Zusatzdienste hängt von der Verfügbarkeit der Schnittstellen der Fremdbanken ab. Die Bank übernimmt daher keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit der Multibanking-Zusatzdienste.

(3) Die im Multibanking-Angebot der Bank erstellten Auswertungen und Prognosen dienen der Unterstützung der Finanzplanung des Teilnehmers und werden mit großer Sorgfalt unter Einsatz finanzmathematischer Analysen und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten erstellt. Diese stellen weder eine Handlungsempfehlung der Bank dar noch übernimmt die Bank die Gewähr für den Eintritt des prognostizierten Ereignisses.

(4) Die Haftung der Bank für Schäden des Kunden richtet sich im Übrigen nach Nr. 3 der AGB der Bank.

## 1. Leistungsangebot

(1) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(2) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte im Rahmen von PSD ServiceDirekt mittels Telefon in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels PSD ServiceDirekt abrufen. Die im PSD ServiceDirekt erteilten Wertpapieraufträge werden ohne Beratung durchgeführt. Die Berechtigung zur Erteilung von Wertpapieraufträgen mittels PSD ServiceDirekt bedarf einer separaten Rahmenvereinbarung.

(3) Zur Nutzung von PSD ServiceDirekt gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel. Eine Änderung dieser Mitel kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

## 2. Voraussetzungen zur Nutzung von PSD ServiceDirekt

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels PSD ServiceDirekt die mit der Bank vereinbarte persönliche Identifikationsnummer (PIN), um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren (vgl. Nummer 4.1).

## 3. Zugang zum PSD ServiceDirekt

Der Teilnehmer erhält Zugang zum PSD ServiceDirekt mittels Telefon, wenn

- der Teilnehmer die Kunden-/Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung (PSD Key oder Alias) nennt und seine PIN über die Tastatur des Telefons eingegeben hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. Nummer 7) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum PSD ServiceDirekt kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Bank darf sich zur Durchführung von PSD ServiceDirekt-Geschäften eines Erfüllungsgehilfen bedienen, der die technische Abwicklung für die Bank durch eine zentrale Auftragsannahme vornimmt. Dieser Erfüllungsgehilfe ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Aufträge Einsicht in Kundenkonten zu nehmen.

## 4. PSD ServiceDirekt-Aufträge

### 4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss PSD ServiceDirekt-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit der vereinbarten PIN autorisieren und der Bank mittels Telefon übermitteln. Der Auftrag wird am Telefon bestätigt.

### 4.2 Widerruf von PSD ServiceDirekt-Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines PSD ServiceDirekt-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

## 5. Bearbeitung von PSD ServiceDirekt-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der PSD ServiceDirekt-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Der Auftrag wird ausgeführt, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seiner PIN legitimiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das gesondert vereinbarte PSD ServiceDirekt-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 vor, führt die Bank die PSD ServiceDirekt-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den PSD ServiceDirekt-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, eine Information zur Verfügung stellen.

## 6. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

### 6.1 Technische Verbindung zum PSD ServiceDirekt

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Verbindung zum PSD ServiceDirekt nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten TelefonBanking-Telefonnummern herzustellen.

### 6.2 Geheimhaltung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals

(1) Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz der PIN ist, hat die Möglichkeit, den PSD ServiceDirekt missbräuchlich zu nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der PIN zu beachten:

- Die Weitergabe der PIN an andere Personen ist nicht zulässig.
- Die im Telefonspeicher gespeicherte PIN ist zu löschen oder zu überschreiben, damit nachfolgende Nutzer des Geräts nicht diese ausspähen können.
- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe bzw. Übermittlung der PIN ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen bzw. mithören können.
- Die PIN darf nicht außerhalb des PSD ServiceDirekt-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.

### 6.3 Änderung der PIN

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei erstmaliger Nutzung seine PIN zu ändern. Darüber hinaus ist der Teilnehmer jederzeit berechtigt, seine PIN zu ändern.

### 6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank mitgeteilten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem PSD ServiceDirekt-Auftrag (z. B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) telefonisch wiederholt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der mitgeteilten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

## 7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 7.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder Diebstahl der PIN,
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner PIN fest oder hat er den Verdacht, dass eine andere Person von seiner PIN Kenntnis erhalten hat, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

### 7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 8. Nutzungssperre

### 8.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 7.1, den PSD ServiceDirekt-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer.

### 8.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den PSD ServiceDirekt-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der PIN dies rechtfertigen, oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der PIN besteht.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

### 8.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder dem Teilnehmer eine neue PIN zusenden, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich.

### 8.4 Automatische Sperre der PIN

Das System sperrt die PIN automatisch, wenn der Teilnehmer dreimal hintereinander eine falsche PIN eingibt. Auf Anforderung erhält der Teilnehmer eine neue PIN zugesandt.

## **9. Haftung**

### **9.1 Haftung der Bank bei nicht autorisierten und nicht oder fehlerhaft ausgeführten PSD ServiceDirekt-Verfügungen**

Die Haftung der Bank bei nicht autorisierten und nicht oder fehlerhaft ausgeführten PSD ServiceDirekt-Verfügungen richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte).

### **9.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seiner PIN**

#### **9.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige**

(1) Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor der Sperranzeige auf einer verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen PIN, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN schuldhaft verletzt hat.

(2) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze nach Nummer 7.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Sonderbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl der PIN oder die missbräuchliche Nutzung der PIN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nummer 7.1 Absatz 1),
- den Telefonspeicher nicht gelöscht oder überschrieben hat und daher eine andere Person Kenntnis von der PIN erlangen könnte (vgl. Nummer 6.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (vgl. Nummer 7.2 Absatz 1 Satz 1),
- die PIN außerhalb des ServiceDirekt-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (vgl. Nummer 6.2 Absatz 2, 3. Spiegelstrich).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

### **9.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige**

Beruht eine nicht autorisierte Wertpapiertransaktion vor der Sperranzeige auf der Nutzung einer verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen PIN oder sonstigen missbräuchlichen Nutzung der PIN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

### **9.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige**

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte PSD ServiceDirekt-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### **9.2.4 Haftungsausschluss**

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können. Die Bank übernimmt keine Haftung dafür, dass eine Teilnahme am PSD ServiceDirekt vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, sofern die Störung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## **10. Telefonaufzeichnung**

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank die im Rahmen des PSD ServiceDirekt geführten Telefonate sowie die von ihm über die Tastatur des Telefons eingegebenen Ziffern (ausgenommen PIN) aufzeichnet und aufbewahrt. Dies ist zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen erforderlich.

## **11. Vertragsdauer / Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung oder Einschränkung des Vertrages kann von Seiten der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Eine Kündigung des Vertrages kann seitens des Teilnehmers jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist in Textform erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

# Preis- und Leistungsverzeichnis

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden und bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und im Scheckverkehr mit Geschäftskunden, soweit nicht im Preisaushang oder anderen Aushängen enthalten



*Ihr Geheimitipp.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Sparkonto</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Allgemeine Entgelte</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Vermögenswirksames Sparen</b>	<b>3</b>
<b>1.3 Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen</b>	<b>3</b>
<b>2 Zinssätze für Einlagen</b>	<b>3</b>
<b>3 DynamicCash Konto</b>	<b>3</b>
<b>3.1 Kontoführung</b>	<b>3</b>
<b>3.2 Kontoauszug</b>	<b>3</b>
<b>4 Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden</b>	<b>4</b>
<b>4.1 Allgemeine Informationen zur Bank</b>	<b>4</b>
<b>4.2 Lastschriftverkehr</b>	<b>5</b>
<b>4.3 Barauszahlung an eigene Kunden am Schalter</b>	<b>5</b>
<b>4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr</b>	<b>5</b>
<b>4.5 Überweisungsverkehr</b>	<b>5</b>
<b>4.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften</b>	<b>7</b>
<b>4.7 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit</b>	<b>7</b>
<b>5 Scheckverkehr für Privatkunden</b>	<b>8</b>
<b>6 Kredite</b>	<b>8</b>
<b>6.1 Sonderleistungen im Kreditgeschäft</b>	<b>8</b>
<b>6.2 Avale</b>	<b>9</b>
<b>7 Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne das eine gesetzliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)</b>	<b>9</b>
<b>8 Schrankfächer/Verwahrstücke</b>	<b>9</b>
<b>9 Wertpapiergeschäft</b>	<b>9</b>
<b>10 Sonstiges</b>	<b>9</b>
<b>11 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit</b>	<b>11</b>

<b>1</b>	<b>Sparkonto</b>							
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Entgelte</b>							
	Kennwortvereinbarung für gebundene Sparurkunden	entfällt						
	Bereitstellung eines zusätzlichen Kontoauszuges bei Loseblatt-Sparurkunden auf Wunsch des Kunden (zzgl. Porto)	-, - EUR						
	Ausstellung einer Ersatz-Sparurkunde	entfällt						
	Verwahrungsentgelt für Sparbücher pro Jahr	entfällt						
<b>1.2</b>	<b>Vermögenswirksames Sparen</b>							
	Übertragung eines vermögenswirksamen Sparvertrages auf einen anderen Anbieter auf Wunsch des Kunden	-, - EUR						
	Vorzeitige Vertragsauflösung (kostenlos in den in § 4 Abs. 4 5. VermBG geregelten Fällen)	-, - EUR						
<b>1.3</b>	<b>Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen</b>							
<b>2</b>	<b>Zinssätze für Einlagen</b> (siehe Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft)							
<b>3</b>	<b>DynamicCash Konto</b>							
<b>3.1</b>	<b>Kontoführung</b>							
	<table border="1" data-bbox="312 1243 1476 1339"> <thead> <tr> <th>Produkt</th> <th>Sollzinssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DynamicCash Kredit</td> <td>10,26 % p.a. (veränderlich)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Produkt	Sollzinssatz	DynamicCash Kredit	10,26 % p.a. (veränderlich)			
Produkt	Sollzinssatz							
DynamicCash Kredit	10,26 % p.a. (veränderlich)							
<b>3.2</b>	<b>Kontoauszug<sup>1</sup></b>							
	durch Kontoauszugdrucker	entfällt						
	Bereitstellung eines Tages-/Wochen-/Monatsauszugs zum Selbstabholen	entfällt						
	Zusendung der am Kontoauszugdrucker nach _____ Wochen nicht abgerufenen Kontoauszüge auf gesondertes Verlangen des Kunden im Einzelfall	entfällt						

<sup>1</sup> Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugserstellung ist kostenlos.

Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussdublikats auf Verlangen des Kunden<sup>2</sup>  
(Auf die Gebühr wird verzichtet, wenn die Anforderung des Duplikats erstmalig und innerhalb von 12 Monaten nach Erstellungsdatum des Originals erfolgt)

<input type="checkbox"/> maschinell (soweit bei Auszügen neueren Datums noch möglich)	Anzahl/Konto	
	1	5,- EUR
<input type="checkbox"/> manuell (bei Auszügen älteren Datums, wenn systembedingt maschinelle Erstellung nicht mehr möglich ist)	2-5	10,- EUR
	6-10	15,- EUR
	11-15	20,- EUR
	> 15	25,- EUR/ Stunde
		25,- EUR/Stunde

#### **4 Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden**

##### **4.1 Allgemeine Informationen zur Bank**

###### **4.1.1 Name und Anschrift der Bank<sup>3</sup>**

Name der Bank (Zentrale):	PSD Bank Hannover eG
Straße:	Tannenbergallee 6
PLZ/Ort:	30163 Hannover
Telefon:	0511 9665-30
Telefax:	0511 9665-503
Internet:	www.psd-hannover.de
E-Mail:	info@psd-hannover.de

**Hinweis:** Zur Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie z. B. das Online- oder das Telefon-Banking zu nutzen.

###### **4.1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde<sup>4</sup>**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

###### **4.1.3 Eintragung im Handels- (Genossenschafts)register<sup>5</sup>**

Amtsgericht Hannover Genossenschaftsregister Nr. 333

###### **4.1.4 Vertragssprache**

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

###### **4.1.5 Geschäftstage der Bank**

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- gesetzliche Feiertage im Bundesland Niedersachsen

Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

<sup>2</sup> Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

<sup>3</sup> Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

<sup>4</sup> Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

<sup>5</sup> Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

#### 4.1.6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegebenenfalls angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdaten selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten prüfen, Nachfragen anderer Zahlungsdienstleister zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

#### 4.2 Lastschriftverkehr

##### 4.2.1 SEPA-Basis-Lastschrift

###### 4.2.1.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

###### 4.2.1.2 Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank -, - EUR

4.2.2 SEPA-Firmen-Lastschrift entfällt

4.3 Bargeldauszahlung an eigene Kunden am Schalter entfällt

4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr entfällt

#### 4.5 Überweisungsverkehr

##### 4.5.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

###### 4.5.1.1 Überweisungsauftrag

Grenzüberschreitende Überweisungen sowie Überweisungen in Fremdwährung werden nicht ausgeführt.

###### 4.5.1.1.1 Annahmefrist(en) für Überweisungen

Mo., Di., Do. 16:00 Uhr  
Mi. 12:00 Uhr  
Fr. 15:00 Uhr  
(an Geschäftstagen der Bank)

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

#### 4.5.1.1.2 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag <sup>6</sup>	max. ein Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. zwei Geschäftstage

- Überweisungen in anderen EWR-Währungen entfällt

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

#### 4.5.1.1.3 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

##### 4.5.1.1.3.1 Überweisung in der Kontowährung (EUR)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Überweisungsart	Überweisungsmodalitäten					
	je Überweisung				je Überweisung per Zehlschein	als Eilüberweisung zusätzlich
	beleghafte Überweisung	elektronisch übermittelte Überweisung*	per Dauerauftrag	bei formloser Erteilung**		
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank	-, - EUR	-, - EUR	-, - EUR	-, - EUR	entfällt	entfällt
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	-, - EUR	-, - EUR	-, - EUR	-, - EUR	entfällt	5,- EUR

\* Überweisung per PSD OnlineBanking.

\*\* Z. B. telefonische Erteilung im Rahmen des TelefonBanking (PSD ServiceDirekt)

4.5.1.1.3.2 Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung entfällt

##### 4.5.1.1.4 Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank -, - EUR

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags 5,- EUR

<sup>6</sup> Überweisung per TelefonBanking (PSD ServiceDirekt), PSD OnlineBanking.

Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden 5,- EUR

Dauerauftrag:

Einrichtung auf Wunsch des Kunden -,- EUR

Änderung auf Wunsch des Kunden -,- EUR

Wiederaufnahme nach Aussetzung auf Wunsch des Kunden -,- EUR

**4.5.1.2 Entgelte bei Überweisungsgutschriften** entfällt

**4.5.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)**

Überweisungsausgänge und Überweisungsgutschriften in Fremdwährung werden nicht ausgeführt.

**4.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften**

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12.00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte

Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse

Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter [www.genofx.dzbank.de](http://www.genofx.dzbank.de) ab 14 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechsellkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen

Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

**4.7 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de) zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und

Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

<b>5</b>	<b>Scheckverkehr für Privatkunden</b>	entfällt
<b>6</b>	<b>Kredite</b>	
<b>6.1</b>	<b>Sonderleistungen im Kreditgeschäft</b>	
<b>6.1.1</b>	<b>bei der Kreditbearbeitung</b>	
	Zinsbescheinigung auf Wunsch des Kunden	10,00 EUR
	zusätzlicher Zins-/Tilgungsplan auf Wunsch des Kunden <sup>7</sup>	10,00 EUR
	außerplanmäßige Kreditlinien-/Saldobestätigung auf Wunsch des Kunden <sup>8</sup>	10,00 EUR
	Ratenänderung auf Wunsch des Kunden	100,00 EUR
	Finanzierungsbestätigung gegenüber Dritten auf Wunsch des Kunden	20,00 EUR
<b>6.1.2</b>	<b>bei der Sicherheitenbearbeitung</b>	
	Einsichtnahme in das Grundbuch oder Einholung eines Grundbuchauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Grundbuchgebühren)	–,- EUR
	Einsichtnahme in ein Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister, Güterstandsregister) oder Einholung eines Registerauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Registergebühren)	–,- EUR
	Austausch von Sicherheiten auf Wunsch des Kunden	500,00 EUR
	Rangänderung bei einem Grundpfandrecht auf Wunsch des Kunden (zzgl. Auslagen)	250,00 EUR
	sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten auf Wunsch des Kunden, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank dazu besteht	250,00 EUR

<sup>7</sup> Wird nicht berechnet bei befristeten Verbraucherdarlehen.

<sup>8</sup> Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobilien-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

<b>6.2</b>	<b>Avale</b>	entfällt
<b>6.3</b>	<b>Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen</b>	
	Bereitstellungsprovision (nach Ablauf von 6 Monaten)	3,00 % p. a.
<b>7</b>	<b>Auskünfte</b>	
<b>7.1</b>	<b>Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)</b>	
	Bankauskunft im Inland einholen	–,- EUR
	Bankauskunft im Ausland einholen	–,- EUR
	sonstige eingeholte Auskünfte (zzgl. Auslagen)	–,- EUR
<b>7.2</b>	<b>Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)</b>	
	Auskunft erteilt	entfällt
	Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen	entfällt
<b>8</b>	<b>Schrankfächer/Verwahrstücke</b>	entfällt
<b>9</b>	<b>Wertpapiergeschäft</b>	entfällt
<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus – inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	25,- EUR/Stunde
	– ansonsten <sup>9</sup>	25,- EUR/Stunde
	Telefonat (im Auftrag des Kunden ausgeführt, inkl. USt)	–,- EUR
	Telefax (im Auftrag des Kunden ausgeführt, inkl. USt)	–,-EUR
	Fotokopie (im Auftrag des Kunden ausgeführt, inkl. USt)	–,-EUR
	Nachforschung (im Auftrag des Kunden ausgeführt), wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde – inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	25,- EUR/Stunde
	– ansonsten	25,- EUR/Stunde
	Vertrag zugunsten Dritter – inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	entfällt
	– ansonsten	entfällt
	Aufgebotsverfahren (zzgl. Auslagen) – inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	–,- EUR
	– ansonsten	–,- EUR
	Kontosperre im Auftrag des Kunden – inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	–,- EUR
	– ansonsten	–,- EUR

<sup>9</sup> Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobilien-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

Adressennachforschung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) <sup>10</sup>	
- inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	-,- EUR
- ansonsten	-,- EUR
Mahnung <sup>11</sup>	
- inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	-,- EUR
- ansonsten	-,- EUR
Stundensatz für nach Zeitaufwand abzurechnende Sonderleistungen (im Auftrag des Kunden ausgeführt, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bank dazu besteht)	
- inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	25,- EUR/ Stunde
- ansonsten	25,- EUR/ Stunde
Entgelt für umfangreichere Beratungen nach Absprache mit dem Kunden	
- inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	-,-EUR/Stunde
- ansonsten	-,- EUR/Stunde

#### Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen

Erstellung eines Ersatzkontoauszugs-/Rechnungsabschlussduplikats auf Verlangen des Kunden<sup>12</sup>  
(Auf die Gebühr wird verzichtet, wenn die Anforderung des Duplikats erstmalig und innerhalb von 12 Monaten  
nach Erstelltdatum des Originals erfolgt)

☐ maschinell (soweit bei Auszügen neueren Datums noch möglich)	Anzahl/Konto	
	1	5,- EUR
	2-5	10,- EUR
	6-10	15,- EUR
	11-15	20,- EUR
	> 15	25,- EUR/ Stunde
☐ manuell (bei Auszügen älteren Datums, wenn systembedingt maschinelle Erstellung nicht mehr möglich ist)		25,- EUR/Stunde
Ausstellung eines Bankschecks		25,- EUR

<sup>10</sup> Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringer Schaden verursacht wurde.

<sup>11</sup> Kostenlos, wenn bei einem Verbraucherkreditvertrag dem Kreditnehmer während seines Vertrages der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet wird oder der Kunde erst durch die Mahnung in Verzug gerät. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Mahnung verursacht wurde.

<sup>12</sup> Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

**Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de) zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank (Name und Anschrift siehe oben Ziffer 4.1.1) einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.